

AusbildungsFit und Vormodul Umsetzungsregelungen

Version 1.1.2025



NETZWERK BERUFLICHE
ASSISTENZ

AUSBILDUNGSFIT

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen - Sozialministeriumservice
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort:

Wien

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „Sozialministeriumservice“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Sozialministeriumservice und der:des Autor:in ausgeschlossen ist.

Inhaltsverzeichnis

1 Projektskizze	5
2 Ziel	6
3 Zielgruppe	8
4 Angebotsbeschreibung	12
4.1 Trainingsmodule (Praktisches Training)	13
4.2 Coaching.....	15
4.3 Wissenswerkstatt.....	17
4.4 Sport- und Bewegungsangebote	19
4.5 Vormodul	20
5 Prozessablauf	22
5.1 Zugang zu AusbildungsFit	24
5.2 Zugang zum Vormodul.....	27
5.3 Teilnahmeablauf	27
5.4 Vergütung	31
5.5 Abschlussphase.....	32
5.6 Teilnahmedauer	35
5.7 Abwesenheiten	36
5.8 Wiedereinstieg.....	37
5.9 Betreuungsschlüssel	38
6 Projektmonitoring	39
7 Arbeitsmarktpolitisches Wirkungsmonitoring	41
8 Gender Mainstreaming und Diversity Management	42
9 Anforderungsprofil	43
9.1 Qualifikationen und Profil.....	43
9.2 Pflichten und Aufgaben	44
10 Schnittstellenmanagement	48
10.1 Gate-Keeping durch Jugendcoaching	49
10.2 Outplacement durch (Jugend-)Arbeitsassistenz.....	50
10.3 Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice	51
10.4 Weitere Schnittstellen und mögliche Kooperationen	51
11 Dokumentationssysteme	53

12	Raumkonzept und Infrastruktur.....	54
13	Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.....	56
14	Qualitätssicherung und -weiterentwicklung.....	57
15	Rechtsgrundlagen.....	58
	Abbildungsverzeichnis.....	59
	Abkürzungen.....	60

1 Projektskizze

AusbildungsFit: Das Angebot AusbildungsFit (AFit) schließt an das Jugendcoaching an und trägt – durch die Vermittlung von Basiskompetenzen und damit Heranführung an die individuelle Ausbildungsfähigkeit – dazu bei, die Ausgrenzung von Jugendlichen am Übergang von der Pflichtschule in eine weiterführende (Berufs-)Ausbildung oder in den Arbeitsmarkt zu verhindern. AFit bietet Jugendlichen die Möglichkeit zu beruflicher Orientierung und persönlicher Nachreifung, eröffnet (Berufs-)Perspektiven und bereitet auf eine weiterführende Ausbildung vor. Die berufliche Orientierung erfolgt immer individuell, vielfältig und möglichst praxisnah. Die Teilnahme an AFit ist freiwillig. Eine starke Vernetzung mit möglichst vielen Akteur:innen, die ebenfalls Angebote für Jugendliche bereitstellen, ist unabdingbar. Förderungsgeber sind die zuständigen Landesstellen des Sozialministeriumservice (SMS).

Vormodul: Niederschwelligkeit stellt für den Einstieg in AFit ein wesentliches Kriterium für eine erfolgreiche Teilnahme dar. Aus diesem Grund wird im Rahmen eines Vormoduls Jugendlichen, die es aus unterschiedlichen Gründen noch nicht schaffen dauerhaft zumindest 16 Wochenstunden an AFit teilzunehmen, die Möglichkeit geboten, behutsam in die Anforderungen von AFit hineinzuwachsen. Je nach individuellen Bedürfnissen, Interessen, Fähigkeiten und der Entwicklung während der Zeit im Vormodul sind neben dem Einstieg in AFit auch ein Wechsel in eine Lehrausbildung, eine weiterführende Schule, Kurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses, andere arbeitsmarktpolitische Angebote oder Angebote der Tagesstruktur¹ in Erwägung zu ziehen.

¹ Tagesstrukturierende Maßnahme für Menschen mit Behinderungen gemäß den gesetzlichen Grundlagen der Bundesländer nur, wenn von der teilnehmenden Person und deren Umfeld ausdrücklich gewünscht

2 Ziel

Vermittlung von schulischen und persönlichen Basiskompetenzen: Ziel von AFit ist es, Jugendlichen, denen grundlegende Kompetenzen für die angestrebte (Berufs-)Ausbildung fehlen, durch verschiedene Angebote (Trainingsmodule, Coaching, Wissenswerkstatt, Sport) die Möglichkeit zu geben, versäumte Basisqualifikationen und Social Skills nachträglich zu erwerben, sodass diese Jugendlichen eine Ausbildung absolvieren können.

Heranführung an die individuelle Ausbildungsfähigkeit: Das Ausbildungspflichtgesetz (APfLG) sieht vor, dass Jugendliche, wenn notwendig, zielorientierte und individuell passende Unterstützung für die Erfüllung der Ausbildungspflicht erhalten sollen. Begleitend zur Ausbildungspflicht wurde daher in den vergangenen Jahren im Rahmen der „AusBildung bis 18“ ein großes Angebot an Projekten und Programmen geschaffen, das Jugendliche bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht unterstützen soll. Entsprechend dem Verständnis von Berufsausbildung im Österreichischen Berufsausbildungsgesetz (BAG) ist die Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen zu verbessern und ihnen die Möglichkeit zu individualisierten Ausbildungen (z. B. VL oder TQ) zu eröffnen. Das Ziel von AFit und dessen Vormodul ist daher die Unterstützung von Jugendlichen bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht und die Heranführung an die individuelle Ausbildungsfähigkeit.

Individuelles Kompetenzniveau: Die Einschätzung darüber, ob die vorhandenen Kompetenzen und Entwicklungspotenziale der Jugendlichen für die angestrebte Berufsausbildung ausreichend sind, orientiert sich an den grundlegenden Einstiegsvoraussetzungen im jeweiligen Berufsfeld² – unter Berücksichtigung der regionalen Arbeitsmarktstruktur. In diesem Sinne kann für jedes Berufsfeld und in Folge für die Jugendlichen (aufgrund der äußerst unterschiedlichen individuellen Ausgangsvoraussetzungen, persönlichen Unterstützungsstrukturen, regionaler Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur sowie regionaler Bildungssituation etc.) ein anderes Kompetenzniveau als anzustrebendes Ziel gelten, das die Basis für eine individuelle und

² Kooperationen bzw. Absprachen mit Berufsschulen in den jeweiligen Regionen und den zuständigen Berufsausbildungsassistenzen werden empfohlen.

erfolgreiche Berufliche Teilhabe darstellt sowie (ausgehend vom individuellen Potential) die besten Entwicklungschancen bietet.

3 Zielgruppe

Empfehlung vom Jugendcoaching: Das Jugendcoaching setzt mit der Betreuung und Beratung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Ende der Schulpflicht sowie im außerschulischen Bereich an und empfiehlt jenen, die nach Einschätzung des Jugendcoachings einen Nachholbedarf im Bereich Kulturtechniken inkl. neue Medien und/oder soziale Kompetenzen aufweisen, eine Teilnahme in AFit. Grundlage für diese Empfehlung bilden die Ergebnisse der Beratung mit Case Management Ansatz (nachfolgend abgekürzt mit: Case Management) im Jugendcoaching, welche in einem Perspektivenplan dokumentiert und an AFit weitergegeben werden. Dem Jugendcoaching kommt dabei eine Gate-Keeping-Funktion hinsichtlich einer Teilnahme in AFit zu. Für das Vormodul reicht das Involvieren des Jugendcoachings während der Teilnahme („Gate-Keeping-Light“) aus.

Zielgruppe AFit: AFit wendet sich an Jugendliche und junge Erwachsene ...

- bis zum 21. oder 25. Geburtstag (bei Jugendlichen mit Behinderung, Sonderpädagogischem Förderbedarf oder sozial-emotionalem Unterstützungsbedarf),
- mit aufrechtem und dauerhaftem Aufenthaltstitel in Österreich,
- die vor dem Antritt einer Berufsausbildung oder weiterführenden schulischen Ausbildung einen Nachholbedarf schulischer (Kulturtechniken inkl. neuer Medien) und/oder sozialer sowie persönlicher Kompetenzen aufweisen und folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllen:
 - nach Absolvierung des 9. Schulbesuchsjahres:
 - die aktuell keinen weiteren Schulbesuch in Erwägung ziehen,
 - die für die vorhandenen Angebote am Arbeitsmarkt noch nicht über die notwendigen individuellen Kompetenzen verfügen und
 - für die die Möglichkeit zur Kompetenzentwicklung in speziellen „schulfernen“ Trainingsangeboten sinnvoll ist, um weitere Schritte in der Aus- bzw. Berufsausbildung zu machen.
 - außerhalb des Schulsystems (außerschulische und systemferne Jugendliche = NEETs):
 - die Nachreifung benötigen, um die nächsten Schritte zur Integration in eine Berufsausbildung/ den Arbeitsmarkt zu bewältigen (z. B. vorrangiges Ziel = Gewöhnung an fixe Tagesstrukturen in AFit).

- Zuweisung über das AMS (mit Empfehlung vom Jugendcoaching):
 - da Qualifizierungsmaßnahmen, eine reguläre Lehre, ÜBA, VL oder TQ aufgrund eines Nachholbedarfs an Basiskompetenzen noch nicht bewältigbar sind oder aus anderen Gründen nach weniger als 12 Monaten abgebrochen wurden.

Zielgruppe Vormodul: Die für AFit beschriebene Zielgruppe trifft auch für das Vormodul zu. Das Zielgruppensegment des Vormoduls weist jedoch multiple Problemlagen auf und schließt daher zusätzlich jene Jugendlichen im Besonderen ein, für die ...

- das Angebot von AFit noch zu hochschwierig erscheint (z. B. in Bezug auf Wochenstunden),
- noch keine berufliche Orientierung vorliegt, wobei das Interesse an Ausbildung/Beruf nicht abgelehnt wird oder
- eine Abklärung durch das Jugendcoaching noch zu hochschwierig/strukturiert erscheint³
- und die aufgrund folgender Problemlagen eine intensivere Betreuung benötigen:
 - Überforderung innerhalb größerer Gruppen (benötigen niedrigeren Betreuungsschlüssel)
 - geringe Verbindlichkeit (am ehesten durch unverbindliches Angebot zu erreichen)
 - Neigung zu jugendlichem Risikoverhalten
 - unzureichende Unterstützung aus dem Herkunftsmilieu
 - nicht oder kaum mobil
 - Überforderung mit strukturellen Rahmenbedingungen, welche ein Tagesstrukturangebot oder ein Beratungs- und Begleitangebot verlangen
 - Schulabbrecher:innen mit negativen Erfahrungen im Schulsystem und teils unrealistischen Ausbildungszielen (z. B. Selbstüberschätzung der eigenen Kompetenzen, mangelnde Auseinandersetzung mit dem Anforderungsprofil des gewünschten Berufs)
 - Gewalterfahrung oder -bereitschaft und teilweise hohes Aggressionspotenzial

³ D. h. Jugendliche, die über das Jugendcoaching im „ambulanten“ Setting nicht ausreichend erreicht werden, sondern besser über eine „Anlaufstelle“, an der sie unkompliziert - ihren Bedürfnissen angepasst - und ohne Termin andocken können. Z. B. Jugendliche der Subzielgruppe NEET, die noch kein Jugendcoaching absolviert haben und zeitweise an Jugendzentren oder anderen jugendrelevanten Einrichtungen „andocken“ und bei denen das Interesse vorhanden ist, sich in Richtung Ausbildung weiterzuentwickeln. Während der Teilnahme am Vormodul ist jedoch im Sinne eines Gate-Keeping-Light das Jugendcoaching hinzuzuziehen.

Jugendliche mit „Fußfessel“ (in elektronisch überwachtem Hausarrest) können in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz an AFit teilnehmen, jedoch nicht an den Vormodulen. Begründung: Voraussetzungen für die Fußfessel für Jugendliche sind u.a. das Nachgehen einer Beschäftigung, wozu unter bestimmten Voraussetzungen auch Angebote des AMS und des SMS zählen. Die Teilnahme an einem Vormodul ist - im Gegensatz zur Teilnahme an einem AFit-Angebot - nicht zulässig, weil kein fixer Wochenstundenplan vorgegeben ist. Jugendliche mit Fußfessel können auch ohne DLU-Bezug an einem AFit-Angebot teilnehmen. Wenn Jugendliche mit Fußfessel während einer AFit-Teilnahme keine DLU erhalten und somit auch nicht über die DLU unfallversichert sind, so hat das Projekt diese Personen für den Zeitraum der Teilnahme am AFit-Angebot der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu melden.

Nicht-Zielgruppe: Keinen Zugang zu AFit haben hingegen Jugendliche, ...

- die zum Zeitpunkt eines möglichen Eintritts schwerwiegende gesundheitliche Problemlagen aufweisen, die eine Berufsausbildung unmöglich erscheinen lassen,
- die aufgrund kognitiver bzw. mehrfacher Beeinträchtigungen die Betreuung in einer Tagesstruktur (im Sinne der Landesbehindertengesetze) ausdrücklich wünschen,
- die ausschließlich Leistungsdefizite in den Kulturtechniken aufweisen (ohne Schulverweigerungstendenzen), welche durch Nachhilfe oder ausbildungsbegleitende Maßnahmen im Rahmen der gängigen Berufsausbildungen behebbar sind,
- die sich über ihren Berufswunsch im Unklaren sind, aber keinen Nachholbedarf im Bereich Kulturtechniken oder sozialer Kompetenzen aufweisen,
- die nach 12 Monaten oder später eine Lehre/Ausbildung abbrechen und die Gründe für den Abbruch nicht in Defiziten im Bereich definierter Basiskompetenzen liegen,
- bei denen sich der Nachholbedarf an Basiskompetenzen frühestens 12 Monate nach Beginn einer beruflichen Ausbildung zeigt (und somit das Lehrlingscoaching oder die Berufsausbildungsassistenz zuständig ist),
- denen das Nachholen des Pflichtschulabschlusses empfohlen wurde⁴ (und somit vom Jugendcoaching an entsprechende Einrichtungen verwiesen werden sollen),
- die Asylwerber:innen⁵ sind,

⁴ Ausnahmen: Eine AFit-Teilnahme ist möglich, wenn der Pflichtschulabschluss in modularer Form begleitend nachgeholt werden kann oder das Nachholen des Pflichtschulabschlusses von der/dem Jugendlichen in der aktuellen Situation nicht umgesetzt werden kann (z.B. die finanziellen Möglichkeiten dafür fehlen).

⁵ Ausnahme: Zur Vermeidung besonderer Härten dürfen in begründeten Ausnahmefällen auch Asylwerber:innen und subsidiär Schutzberechtigte am niederschweligen Vormodul teilnehmen, sofern dies aus pädagogischer und arbeitsmarktpolitischer Sicht zielführend erscheint.

- für die aufgrund von psychischen Problematiken oder einer akuten Suchtmittelabhängigkeit (Missbrauch) eine erfolgreiche Teilnahme an AFit (regelmäßige und kontinuierliche Teilnahme an Einzel- und Gruppeneinheiten, Herstellen von Verbindlichkeit, Arbeiten an der Ausbildungsfähigkeit, aktive Teilnahme am Angebot) zurzeit nicht möglich ist.

Jugendliche mit psychischer Erkrankung: Wenn bei Jugendlichen mit einer psychischen Erkrankung und jenen, die psychisch instabil sind, das Thema der Nachreifung zur Heranführung an den nächstmöglichen Ausbildungsschritt im Vordergrund steht, ist es sinnvoll, dass die Angebote AFit und Vormodul weiterhin stabilisierend wirken können. Jugendliche mit psychischer Erkrankung, bei denen nicht an der Ausbildungsfähigkeit gearbeitet werden kann, weil die Behandlung erste Priorität hat, sind jedoch nicht Zielgruppe des Angebots. Hierzu zählen Jugendliche, bei denen es (noch) keine Krankheitseinsicht gibt oder bei denen die Medikamenteneinstellung (noch) nicht erfolgt ist bzw. ihr nicht nachgekommen wird und somit weder eine langfristige Verbindlichkeit noch eine mögliche Zielerreichung erfahrbar scheint.

Suchtmittelabhängige Jugendliche: Ebenso sollen jene Jugendliche von AFit profitieren, die aus unterschiedlichsten Gründe im privaten Umfeld Suchtmittel konsumieren, da AFit in diesen Fällen durchaus hilfreich gegensteuern kann. Ist Sucht in AFit als Thema sehr präsent, wird empfohlen, über die Wissenswerkstatt eine:n Professionist:in einzuladen und einen (präventiven) Themenschwerpunkt zu setzen. Verhindert jedoch eine akute Suchtmittelabhängigkeit mit den Jugendlichen an ihrer Ausbildungsfähigkeit zu arbeiten, dann steht eine gesundheitsbezogene Maßnahme und das Erlangen eines problemeinsichtigen Verhaltens im Vordergrund. Besteht der Verdacht, dass die Jugendlichen abhängig sind und dies offensichtlich ihre Teilnahme und Zielerreichung in AFit beeinträchtigt, sie das aber abstreiten, kann der:die zuständige AFit-Coach:in einen (kostenpflichtigen) Drogentest verlangen. Die Verweigerung der Teilnahme an einem Drogentest oder ein positives Ergebnis darf nicht zwingend ein Ausschlussgrund sein. Es kann auch eine ambulante Suchttherapie empfohlen und parallel zur weiteren Teilnahme bei AFit vereinbart werden. Das Besitzen/Konsumieren/Dealen von Drogen/Alkohol vor Ort in AFit ist ein Verstoß gegen die Hausregeln und somit Ausschlussgrund.

4 Angebotsbeschreibung

Angebotsstruktur: Um Jugendlichen, die im Rahmen ihrer Schulpflicht die für den Einstieg in eine Berufsausbildung notwendigen Basiskompetenzen nicht entwickeln konnten, ein effektives und effizientes Nachholen dieser Kompetenzen zu ermöglichen, arbeitet AFit auf unterschiedlichen Ebenen. In AFit wird praktisches Tun mit kognitiven Lernleistungen kombiniert und durch soziales Lernen in der Gruppe, Sport und individualisiertes Coaching ergänzt. Dies bedarf einer breiten Angebotsstruktur und erfolgt daher auf vier verschiedenen Ebenen:

1. Trainingsmodule (Praktisches Training)
2. Coaching
3. Wissenswerkstatt
4. Sport- und Bewegungsangebote

Die Umsetzung auf unterschiedlichen Ebenen gewährleistet, dass die Jugendlichen ...

- erkennen können, wo und wie ihnen das Aneignen neuer Kompetenzen leichter fällt,
- möglichst rasch Erfolgserlebnisse in einem der Bereiche erkennen können und so ermutigt werden, sich weiteren Lernherausforderungen zuversichtlich zu stellen,
- Erfolge selbst erkennen und wahrnehmen lernen, um so auch im Bereich des Lernens (wieder) Selbstbewusstsein und -vertrauen aufbauen zu können,
- gezielt jene Bereiche trainieren und entwickeln können, die für den Einstieg in die realisierbare Berufswunschusbildung von Belang sind.

Unterschiedliche Modelle: Aufgrund unterschiedlicher regionaler und inhaltlicher Gegebenheiten werden die Modelle in der Praxis unterschiedlich in Größe und Angebot umgesetzt. Wenn z. B. eine Trägereinrichtung in einer Bezirkshauptstadt ein Modell mit allen Ebenen anbietet, kann von der selben Trägereinrichtung in einer entlegeneren Region ein Modell mit nur einer Ebene (z. B. Trainingsmodule) angeboten werden, wenn die anderen Ebenen (Coaching, Wissenswerkstatt und Sportangebote) über das große Modell in der Bezirkshauptstadt abgedeckt werden.

Kooperationen: Es besteht die Möglichkeit, dass sich mehrere AFit-Angebote eine Wissenswerkstatt teilen, so dass jedes Projekt nur an bestimmten Tagen oder Halbtagen

die Räumlichkeiten und das Personal für sich nutzt. Die Wissenswerkstatt kann aber auch durch eine Kooperation mit anderen regionalen Anbietern derartiger Unterstützungsleistungen (z. B. VHS Bildungsinstitute, Berufsschulen) umgesetzt werden. Räume wie z. B. EDV-Schulungsräume sollen in dem Fall „zugekauft“ werden. Ebenso können für die Trainingsmodule externe Unterstützungsangebote herangezogen werden, wenn die Kompetenzförderung durch die Tätigkeiten in den Trainingsmodulen nicht abgedeckt werden kann. Einzelne Teilnehmende können begleitend zur Teilnahme an AFit auch ein externes Bildungsangebot in Anspruch nehmen, um z. B. in einem Fach den Pflichtschulabschluss nachzuholen.

Zusätzliche Angebote: Je nach Möglichkeiten der AFit-Projekte können sozialpädagogische Angebote, Gruppenaktivitäten, Exkursionen, medizinische⁶ und juristische Beratung, Präventionsangebote oder Klinisch-psychologische Unterstützungsangebote intern angeboten werden und im Bedarfsfall durch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur organisiert werden (hier ist auf entsprechende Personalauswahl zu achten).

4.1 Trainingsmodule (Praktisches Training)

Kurzbeschreibung: Trainingsmodule beinhalten das praktische Arbeiten und Trainieren in Gruppen mit ca. 8 Teilnehmenden (ideale Gruppengröße, je nach Modul oder Örtlichkeit auch mehr oder weniger). In den Arbeitsprozessen werden vorhandene Fähigkeiten verstärkt und förderbare Kompetenzen ausgebaut. Die von den Jugendlichen zu erbringenden Aktivitäten können gut auf die jeweils individuellen Ausgangslagen und individuellen Zielsetzungen abgestimmt werden. Inhaltlich kann es sich um verschiedenste Tätigkeitsbereiche handeln, wobei Branchenvielfalt und – abhängig von der regionalen Arbeitsmarktsituation, den regionalen Gegebenheiten und den notwendigen Förderungsbedingungen für die Zielgruppe – realistische Chancen auf eine Teilhabe in den Ausbildungs-/Arbeitsmarkt bestehen sollen. Die Verweildauer und Anzahl der zu

⁶ Gesundheit und körperliches Wohlbefinden sind wichtige Themen rund um den Arbeitsprozess und haben auch einen wesentlichen Einfluss auf die individuelle Ausbildungsfähigkeit. Empfehlenswert sind daher Gesundheits-Checks für alle Teilnehmenden an AFit, welche ein gutes Angebot darstellen, um noch adäquater auf die Möglichkeiten der Jugendlichen zu reagieren.

durchlaufenden Trainingsmodule sind abhängig vom Entwicklungsplan (Ziele, Lernfortschritt) der teilnehmenden Person.

Trainingsmodule:

1. **Aktivierung:** Einstiegshilfe, um Teilnehmende langsam (wieder) an Strukturen zu gewöhnen (damit ist aber keine Eingewöhnungsphase gemeint, da Eingewöhnung, Gruppenfindung etc. in allen 3 Trainingsmodulen stattfinden)
2. **Übung:** Training der Arbeitstugenden, praktisches Erleben vorhandener und neu gewonnener Kompetenzen
3. **Spezialisierung:** hoher Grad an Arbeitsmarktnähe, Vorbereitung für spezifische Berufsausbildungen

Die unterschiedlichen Ausprägungen der Trainingsmodule sind in Abbildung 1 zusammengefasst. Die Jugendlichen steigen in jenem Typ ein, der von den Anforderungen her am besten zu ihrem Perspektivenplan (mit dem sie aus dem Jugendcoaching austreten) passt.

Abbildung 1: Die drei Trainingsmodule

	Aktivierung	Übung	Spezialisierung
Wirtschaftsnähe	gering	möglichst groß	sehr groß
Kontakt mit Kund:innen	unterschiedlich	direkt mit externen Kund:innen	direkt mit externen Kund:innen
Ort	in der Trägereinrichtung	in der Trägereinrichtung bzw. Außenstelle	in einem Partnerbetrieb der Wirtschaft
Anforderungen an Teilnehmende	Fokus auf individuellen Entwicklungsstand	Balance zwischen individuellem Entwicklungsstand und Kund:innenanforderungen	möglichst den Anforderungen des Partnerbetriebes entsprechend

Lehrgang zur Berufserprobung⁷: Das Trainingsmodul mit Schwerpunkt auf Spezialisierung findet vorrangig außerhalb der Einrichtungen wirtschaftsnah in Form von Lehrgängen zur Berufserprobung statt. Durch eine individuelle Begleitung und die Vorgaben/Regelungen durch das Sozialministerium und das SMS ist ein arbeitsrechtlicher Missbrauch zu verhindern. Der:Die AFit-Coach:in klärt im Vorfeld, dass die Partnerbetriebe arbeitsrechtlich einwandfrei handeln und vergewissert sich eines korrekten Ablaufs des Lehrgangs zur Berufserprobung durch persönliche Besuche vor Ort. Finden in einem Betrieb mehrere Lehrgänge zur Berufserprobung mit einem:einer Jugendlichen statt, hat der:die zuständige Coach:in darauf Bedacht zu nehmen, dass durch die Anzahl der Lehrgänge zur Berufserprobung kein arbeitsrechtlicher Missbrauch oder sonstige missbräuchliche Verwendung der Jugendlichen stattfindet. In manchen Situationen kann es erforderlich sein, das Jobcoaching für das Training vor Ort hinzuzuziehen, um z. B. die Arbeitsaufträge zu verstehen und erwartungsgemäß zu erfüllen oder die räumliche Orientierung zu lernen. Die persönlichen Besuche in den Partnerbetrieben ermöglicht dem:der Coach:in, sich einen Eindruck hinsichtlich des Matchings der Jugendlichen und des Berufsbereichs/Betriebes zu verschaffen. Die maximale Dauer eines Lehrgangs zur Berufserprobung beträgt 3 Monate (5 Arbeitstage pro Woche in 12 Wochen!) pro Jahr. Am Ende eines Lehrgangs zur Berufserprobung muss ein Abschlussgespräch mit der zuständigen Person innerhalb des Betriebes stattfinden.

4.2 Coaching

Kurzbeschreibung: Jede:r Jugendliche hat in AFit eine:n Coach:in als Bezugsperson, d. h. jedes AFit-Angebot hat zumindest eine:n Coach:in. Das Coaching stellt sicher, dass die Jugendlichen ausgehend von einem individuellen Entwicklungsplan, der bei Eintritt in AFit erarbeitet wird und je Quartal zu evaluieren und adaptieren ist, durchgängig persönlich begleitet werden. Der:Die Coach:in ist fallführend aktiv, hat das Case Management, Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit sowie Vernetzungstätigkeiten (Gemeinwesenarbeit) zu

⁷ Der Leitfaden zur Umsetzung von Lehrgängen zur Berufserprobung befindet sich im Loginbereich der Website des Sozialministeriumservice unter den Infos für die Projektträger im Reiter Downloads für Projektträger.

(https://www.sozialministeriumservice.at/login/Projekttraeger/Projektfoerderung/Infos_fuer_ProjekttraegerInnen/Infos_fuer_ProjekttraegerInnen.de.html).

übernehmen und dementsprechende Kompetenzen mitzubringen. Der:Die Coach:in in AFit ist über das regionale Angebot und die Infrastruktur in ihrem Zuständigkeitsbereich informiert und im optimalen Fall in vorhandene Vernetzungsstrukturen eingebunden.

Aufgabenbereiche: Der:Die Coach:in muss eine mehr oder weniger hohe Mobilität in seinem:ihrer Aufgabenfeld mitbringen. Das Coaching in AFit umfasst soziale, psychologische und sozialpädagogische Dienstleistungen, Aufbau von Plätzen für Lehrgänge zur Berufserprobung, Kontakte/Kooperationen mit Wirtschaftsbetrieben und im Bedarfsfall die Bereitstellung von und Vernetzung mit zusätzlichen Dienstleistungen im sozialpädagogischen, therapeutischen, ärztlichen und juristischen Bereich. Der:Die Coach:in kooperiert mit den zu fixen Zeiten anwesenden Mitarbeitenden des Jugendcoachings im Vormodul und im Einstieg in AFit und der (Jugend-)Arbeitsassistenten vor Ausstieg aus AFit. Sie übernehmen auch die Planung, Koordination, Reflexion und Auswertung der individuell zu absolvierenden Angebotsbausteine in der Wissenswerkstatt sowie der Trainings- und Sporteinheiten und schauen darauf, dass eine ausreichende Lernbetreuung gegeben ist. Außerdem organisiert das Coaching bei Bedarf die Einbindung des sozialen Umfelds (z. B. Eltern oder Erziehungsberechtigte) sowie soziale oder gesundheitliche Unterstützungsleistungen und integriert diese adäquat in den Unterstützungsprozess.

Eintrittsphase: Das Coaching übernimmt die Begleitung der Jugendlichen vom Jugendcoaching im Rahmen eines persönlichen Übergabegesprächs, an dem die Jugendlichen, der:die zuständige Jugendcoach:in und der:die AFit-Coach:in teilnehmen. Beim Eintritt in AFit erarbeitet der:die Coach:in gemeinsam mit den Jugendlichen (eventuell noch unter Beiziehung des:der Jugendcoach:in, um eine gute Übergabe zu ermöglichen) folgende Punkte:

- Teilnahmeziele (Basis für Entwicklungsplan)
- Entwicklungsplan (in Abstimmung mit dem:der zuständigen Betreuer:in der Wissenswerkstatt, der Trainingsmodule und der sportlichen Angebote)
- Teilnahmedauer (basierend auf Ziele, Entwicklungsplan, vorhandene Angebote)

Teilnahmephase: Während der laufenden Betreuung hat der:die Coach:in folgende Aufgaben:

- organisiert und koordiniert Angebote basierend auf dem Entwicklungsplan

- begleitet die Jugendlichen durch ihre Entwicklungsschritte (die während der Quartalsgespräche zu evaluieren/adaptieren sind)
- analysiert und reflektiert mit den Jugendlichen das Lernverhalten („Lernen lernen“) und hilft ihnen, ein auf ihren Lerntyp angepasstes Lernverhalten zu realisieren
- organisiert bei Bedarf Hilfsmittel, die den Jugendlichen eine bessere Teilhabe am Ausbildungs-/Arbeitsleben ermöglichen
- überprüft mit den Jugendlichen laufend die Lernfortschritte (die während der Quartalsgespräche zu evaluieren/adaptieren sind) in einer Art und Weise, die das Selbstvertrauen der Jugendlichen so stärkt, dass sie Entwicklungsbedarfe zuversichtlich erkennen und benennen können
- nimmt bei Bedarf Änderungen des Entwicklungsplanes (der während der Quartalsgespräche zu evaluieren/adaptieren ist) vor und kommuniziert dies (auf Wunsch) an alle relevanten Stellen (Abstimmung mit dem zuständigen SMS und AMS, wenn Änderungen des Entwicklungsplans eine Veränderung der Teilnahmedauer nach sich ziehen)
- übernimmt die berufliche Orientierung bei Schwankungen im Berufswunsch, Neuorientierung, Feinabstimmung der beruflichen Ausbildung etc.

Austrittsphase: Beim Austritt der Jugendlichen aus AFit obliegen dem:der Coach:in folgende Aufgaben:

- verfasst Perspektivenplan für die Jugendlichen
- stellt Kontakte für verantwortungsvolle Weiterbegleitung am Übergang zur jeweils geplanten Berufsausbildung oder Qualifizierung her und versichert sich, dass diese Betreuung funktioniert
- Nachbetreuung (bei Bedarf)

4.3 Wissenswerkstatt

Kurzbeschreibung: Die Wissenswerkstatt bietet den Jugendlichen einen geschützten Raum, in dem sie individuell, zielorientiert, flexibel und unter fachkundiger Anleitung an der Verbesserung ihrer Kompetenzen im Bereich Kulturtechniken und neue Medien arbeiten können. Dabei wird den Jugendlichen Lernen und der Erwerb von Wissen und Kompetenzen (wieder) nähergebracht. Ziel ist es, ein Kompetenzniveau in den Bereichen Lesen, Schreiben, Rechnen und digitale Kompetenzen (weitgefasster Begriff rund um Informations- und Kommunikationstechnologie-Anwendungen) zu vermitteln, das für den

Start in einer von der teilnehmenden Person gewünschten Berufsausbildung passend ist. Es kann um schulische Defizite gehen, deren Ausgleich den Horizont der beruflichen Möglichkeiten erweitern kann (z. B. Verbesserung der Lesefähigkeiten als Voraussetzung für einen erfolgreichen Berufsschulabschluss), aber auch um Alltagskompetenzen, Kultur, Bewerbungstraining, gesundheitliches Basiswissen, Hygieneschulung, Sexualpädagogik, Sucht- und Gewaltprävention, Schuldenprävention und politische Bildung.

Hauptaufgaben:

1. **Lernmotivation aktivieren**, d. h. Freude am (schulischen) Lernen vermitteln, Angst vor Schule, Prüfungssituationen und weiterführender (Aus-)Bildung nehmen, Selbstwertgefühl bzgl. Lernen verbessern.
2. **Lernangebote in Ergänzung zu den Trainingsmodulen gestalten**, um eine Verbindung von Theorie und Praxis herzustellen.
3. **An klaren mit den Jugendlichen formulierten Lernzielen arbeiten**, um entsprechende Ausbildungsziele zu erreichen.

Methoden: Durch eine große Methoden- und Angebotsvielfalt, die Einzel- und Gruppenarbeiten, Workshops, Exkursionen, fächerübergreifende Projekte, Kreativangebote, erlebnispädagogische Angebote oder individuelle Freiarbeit umfasst, soll den Teilnehmenden ein interessantes und motivierendes Lernumfeld geboten werden.

Blended-learning: Um die Selbstorganisation im Bereich der digitalen und medialen Kompetenzen zu fördern, gehört zu den verschiedenen Formen der Wissensvermittlung auch das Blended-learning (= Mischung aus Präsenz- und Online-Unterricht). Schwerpunkt bleiben dabei die Präsenzphasen. Ein Teil der Vorbereitungs- und Übungsphasen findet jedoch als eLearning statt, wobei die Teilnehmenden selbst entscheiden können, wann und wo sie lernen. Regelmäßig (z. B. 14-tägig – je größer die Lerndefizite, desto kürzer die Pausen zwischen den Präsenzphasen) trifft sich die Lerngruppe mit ihrem:ihrer Trainer:in oder Coach:in und lernt gemeinsam. Bis zum nächsten Treffen erhalten die Teilnehmenden eLearning-Einheiten, welche sie – abhängig von der Aufgabe – in Einzelarbeit oder Kleingruppen durchführen. Im Sinne der individuellen Lernunterstützung gibt es zusätzlich organisierte Online-Treffen. Teilnehmende, die die Online-Lerneinheiten aus unterschiedlichen Gründen (z. B. fehlende technische Kenntnisse und/oder Ausstattung) zunächst nicht durchführen können, werden nicht vom eLearning ausgeschlossen. An dieser Stelle ist es wichtig, dass ihnen verschiedene Zugangswege zu digitalen Ressourcen aufgezeigt und ermöglicht werden. Bei Bedarf und wenn nicht anders

realisierbar, sollen mit jenen Teilnehmenden die Online-Übungen als Präsenzeinheiten in der Trägereinrichtung durchgeführt werden. Blended-learning soll in besonderen Situationen verstärkt herangezogen werden und gilt besonders dann als bedeutend, wenn einzelne oder alle Jugendliche bzw. einzelne oder alle Betreuende nicht physisch anwesend sein können, z. B. während eines Lockdowns. In allen anderen Situationen wird das Blended-learning nur trainiert, d. h. die Teilnehmenden lernen grundsätzlich vor Ort in der AFit-Einrichtung und das selbstständige Onlinelernen wird schrittweise mit Hilfe der Trainer:innen sowie Coach:innen geübt.

Digitale Kompetenzen: Ziel ist es, die Förderung der digitalen Kompetenzen in die Angebotsstruktur, insbesondere in die Wissenswerkstatt, aber auch Themen mit Digitalisierungsbezug in die Trainingsmodule zu integrieren. In AFit ist es wichtig, anhand von Kompetenzmodellen wie z. B. „digi.komp“⁸, die bis dato erlernten Kompetenzen jeder teilnehmenden Person zu überprüfen und zu trainieren. Dementsprechend bedarf es in AFit einer bestimmten Anzahl an Coach:innen sowie Trainer:innen mit einer Bereitschaft zur Fortbildung für digitale Kompetenzen sowie der Fähigkeit, diese Kompetenzen an die Teilnehmenden zu vermitteln und innovative digitale Lernsettings in die Projektstrukturen zu integrieren.

Vorbereitung auf Pflichtschulabschluss: Wenn als nächster Ausbildungsschritt ein Pflichtschulabschluss vorgesehen ist, ist es nicht Aufgabe der Wissenswerkstatt, mit Jugendlichen den kompletten Pflichtschulabschluss nachzuholen, sehr wohl aber den Jugendlichen die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss eines Pflichtschulabschlusskurses in einer Bildungsträgereinrichtung mitzugeben und sie ggf. dabei zu begleiten.

4.4 Sport- und Bewegungsangebote

Kurzbeschreibung: Sport ist gemeinschaftsfördernd, dient der Stärkung des Selbstbewusstseins, der Persönlichkeitsbildung, dem Aggressionsabbau, fördert Durchhaltevermögen und ist somit ein wichtiger Bestandteil von AFit. Die Sport- und Bewegungsangebote können sowohl von den Coach:innen, als auch von den Trainer:innen

⁸ Informationen zu „digi.komp“ siehe unter:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/dibi/dgb/digikomp.html> und <https://digikomp.at/>

organisiert, koordiniert und durchgeführt werden (z. B. Trainer:in des Moduls Aktivierung geht mit Teilnehmenden klettern).

Gestaltung der Sport- und Bewegungsangebote: In AFit werden sportliche Angebote gesetzt, die gut in die regional vorhandene Infrastruktur passen und die für alle Jugendliche unabhängig von körperlichen Voraussetzungen, Geschlecht oder kulturellen Einschränkungen machbar sind. Die sportlichen Angebote sind daher so zu gestalten und anzubieten, dass sie den Diversity Grundsätzen entsprechen und auf Barrierefreiheit ein besonderes Augenmerk gelegt wird. Um dies zu gewährleisten, müssen kreative Sportangebote, die sportliche Aktivitäten unterschiedlicher Anforderungsniveaus miteinander verbinden (z. B. Outdooraktivitäten), gefunden werden bzw. verschiedene sportliche Angebote bedürfnisgerecht angeboten werden. Die Sportaktivitäten sollen für alle Teilnehmenden von AFit attraktiv sein und unmittelbar erlebbare Erfolgsmomente ermöglichen. Bei der Planung ist daher der Integration und Inklusion bzw. den Interessen und Fähigkeiten der Jugendlichen ein unabdingbarer Stellenwert zu geben.

4.5 Vormodul

Kurzbeschreibung: Die 4 Ebenen (Trainingsmodule, Coaching, Wissenswerkstatt und Sport) können auch im Rahmen des Vormoduls umgesetzt bzw. mitgenutzt (d. h. die Umsetzung kann auch in den Räumlichkeiten von AFit stattfinden) werden. Die Umsetzung erfolgt weniger strukturiert als in AFit und mit einem unterschiedlichen Fokus. So soll bestmöglich auf individuelle Bedürfnisse eingegangen werden. Aufgrund der besonderen Situation, dass die Teilnehmenden in der unverbindlichen Phase manchmal nur wenige Stunden oder tageweise auch gar nicht anwesend sind, ist in der Einstiegsphase bei z. B. 6 Plätzen mit 15 Jugendlichen zu kalkulieren. Ziele des Vormoduls sind die Anbindung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an AFit, Ausbildungen oder andere Angebote, die (Wieder-)Entdeckung der eigenen konstruktiven Handlungsfähigkeit sowie die schrittweise Steigerung der individuellen Belastungs-/Leistungsfähigkeit, Anstrengungsbereitschaft und Motivation zur Entwicklung einer persönlichen Zukunftsperspektive.

Gestaltung der Ebenen: Dem Einzel- wie auch Gruppen-Coaching kommt eine besonders wichtige Rolle und somit intensivere Betreuung als in AFit zu (vgl. Kapitel Betreuungsschlüssel). Auch das praktische Tun in den Trainingsmodulen (z. B. Kreatives, Medien, Kochwerkstätten, Diskussionsrunden) und Sport sind wichtige Bestandteile, um mit den Jugendlichen in Kontakt zu kommen und positive Erlebnisse zu generieren. Die

Umsetzung der Wissenswerkstatt, die im Rahmen des Vormoduls die größte Herausforderung darstellt, kann individuell erfolgen.

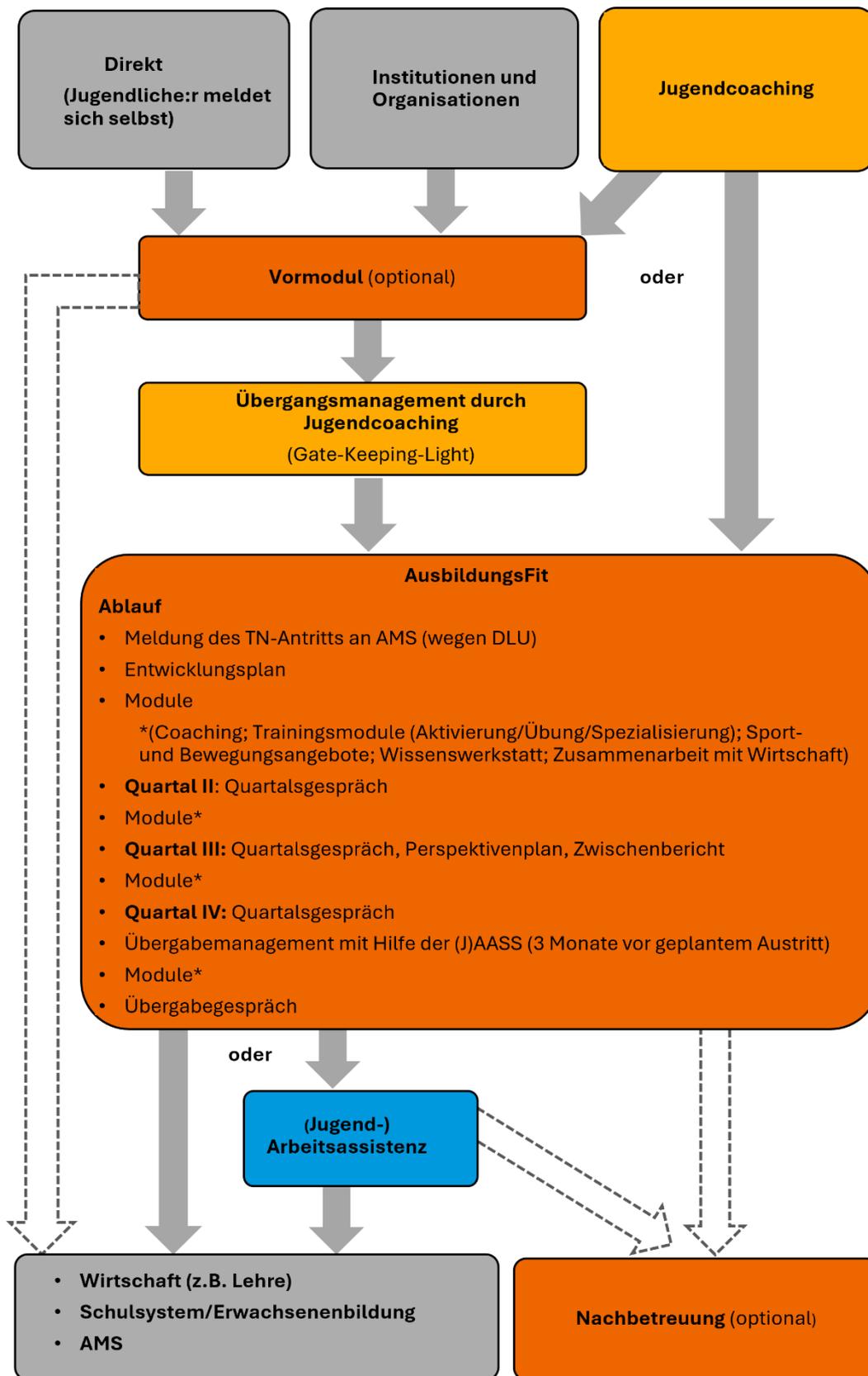
Niederschwelligkeit: Das Vormodul versteht sich als niedrigschwellige Anlauf- und Beratungsstelle. Im Vormodul können das kreative Tun, soziales Lernen, Vertrauensarbeit und individuelle Stabilisierung/Sicherung im Vordergrund stehen. Die Modulangebote können individuell und niederschwellig genutzt werden. Über das praktische Tun (z. B. kleine Projektarbeiten) soll Wissen vermittelt und Freude am Tun erlebt werden. Möglich ist auch ein „offener“ Raum, wo unverbindlich Kontakte geknüpft werden können, um die Jugendlichen hereinzuholen. Wesentlich erscheint es, sich flexiblen Kommunikationsmethoden zu bedienen, auch über Handy, Email oder Chat.

Prinzipien: Im Vormodul gelten die Prinzipien der Offenheit, Freiwilligkeit, Partizipation, Lebenswelt- und Sozialraumorientierung und Geschlechtergerechtigkeit. Es besteht wenig Leistungsdruck und viel Raum für Selbstbestimmung.

5 Prozessablauf

Im vorherigen Kapitel wurden die einzelnen Angebote (Ebenen) in AFit sowie die niederschwellige Gestaltung dieser Angebote im Vormodul beschrieben. Der in der Abbildung 2 dargestellte Prozess wird in diesem Kapitel näher erläutert.

Abbildung 2: Prozessmodell von AusbildungsFit



5.1 Zugang zu AusbildungsFit

Zuweisende Stellen: Der Erstkontakt kann durch Institutionen und Organisationen (z. B. Jugendcoaching, Kinder- und Jugendhilfe, Jugendbetreuungseinrichtungen, Wohngruppen, dem AMS) hergestellt werden, auf Initiative der Jugendlichen selbst oder nachgehend über die projekteigenen Coach:innen erfolgen. Unter „nachgehend“ ist keine aufsuchende Tätigkeit im Sinne des Streetworkings gemeint, sondern, dass Organisationen und Angebote, bei denen NEETs („Not in Education, Employment or Training“) üblicherweise andocken (z. B. Jugendzentren), und deren Teilnehmende über das Jugendcoaching und AFit informiert werden (z. B. in einem „offenen Raum“). Im Bedarfsfall können die Jugendlichen zunächst niederschwellig am Vormodul „andocken“.

Gate-Keeping durch Jugendcoaching: Der Zugang zu AFit wird über eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendcoaching und AMS geregelt. Im Rahmen ihrer Gate-Keeping-Funktion klärt das Jugendcoaching ab, welche Problemlagen bei den betroffenen Jugendlichen jeweils im Vordergrund stehen und möglicherweise die Absolvierung einer Berufsausbildung behindern. Die Empfehlung des Jugendcoachings für eine Teilnahme an AFit im Perspektivenplan darf nicht älter als ein Jahr sein. Personen, die in der Vergangenheit bereits ein Jugendcoaching absolviert haben und im Perspektivenplan AFit als Option vermerkt wurde, aber nach dem Jugendcoaching ein anderes Angebot begonnen haben, müssen vor Eintritt in AFit nur dann ein neues Jugendcoaching absolvieren, wenn es zu wesentlichen Veränderungen kommt, die eine AFit-Zielgruppenzugehörigkeit in Frage stellen, oder sie eine erneute Abklärung wünschen. Die Einschätzung liegt im Ermessen der jeweiligen Jugendcoach:innen. Für Teilnehmende anderer NEBA Angebote, die zu AFit wechseln möchten und laut Einschätzung des jeweiligen NEBA-Angebots AFit-Zielgruppe sind, reicht eine parallele Begleitung durch das Jugendcoaching zu Beginn der AFit-Teilnahme aus.

Aufnahmeablauf: Der Zugang zu AFit verläuft über mehrere Schritte und Zuständigkeiten. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten, wie die Jugendlichen einen Zugang zu AFit erhalten. Entweder wird die Aufnahme zu AFit direkt über das Jugendcoaching oder über das AMS veranlasst. Beide Aufnahmeabläufe sind in der Abbildung 3 grafisch zusammengefasst.

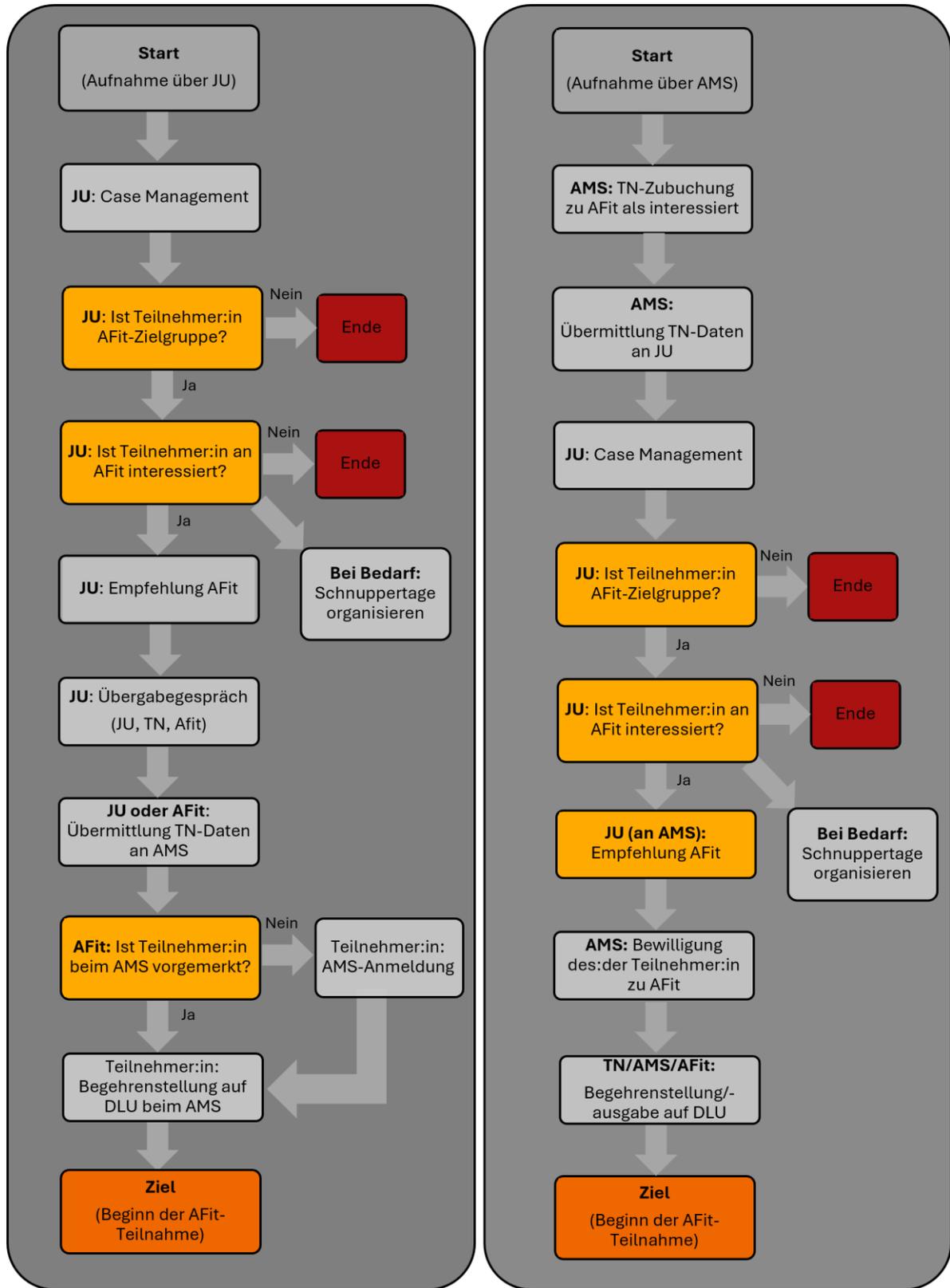
Eintritt in AFit veranlasst vom JU (vgl. Abbildung 3): Jugendliche, die beim Jugendcoaching in Beratung sind, erhalten, wenn sie Nachholbedarf im Bereich sozialer Kompetenzen und/oder Kulturtechniken inkl. neuer Medien aufweisen und an einer AFit-Teilnahme interessiert sind, eine Empfehlung zu AFit. Die Teilnehmenden haben die

Möglichkeit, vor Eintritt in AFit einen oder mehrere Tage ein „Schnupperpraktikum“ zu absolvieren. Es folgt ein gemeinsames Übergabegespräch mit Jugendcoach:in, der teilnehmenden Person und AFit-Coach:in. Der:Die Jugendcoach:in oder AFit-Coach:in klärt mit dem zuständigen AMS die Teilnahme der:des Jugendlichen in AFit und übermittelt die benötigten Daten. Jugendliche, die keine aktuelle Vormerkung beim AMS haben, müssen sich zunächst beim AMS anmelden. Es folgt eine Stellung des Begehrens auf DLU, bei der das Jugendcoaching oder AFit (Vereinbarungssache) unterstützen können. Haben die Jugendlichen bereits ein eAMS-Konto, kann die Begehrensstellung auch über dieses erfolgen.

Eintritt in AFit veranlasst vom AMS (vgl. Abbildung 3): Wenn das AMS eine AFit-Teilnahme als sinnvoll erachtet, bucht es die Jugendlichen zu AFit als „interessiert“ zu, informiert sie über die DLU und die Vorgangsweise bei der Begehrensstellung auf DLU, kontaktiert AFit oder das zuständige Jugendcoaching-Projekt und übermittelt die Daten der Jugendlichen an das Jugendcoaching. Das Jugendcoaching klärt anschließend die Eignung (Zielgruppe und Interesse) der Jugendlichen für AFit ab und gibt bei Ergebnis „AusbildungsFit“ eine Empfehlung bei dem:der zuständigen AMS-Berater:in oder dem:der AFit-Coach:in ab. Das AMS wird bei letzterer Vorgangsweise von dem:der AFit-Coach:in über das Ergebnis informiert. In Folge dessen bucht das AMS die Jugendlichen als „bewilligt“ zu AFit zu. Damit die DLU gewährt werden kann, folgt eine Begehrengabe durch das AMS oder zuvor eine Begehrensstellung durch die Jugendlichen.

Begehrensstellung/-abgabe auf DLU: Eine Begehrengabe erfolgt durch den:die AMS-Berater:in und eine Begehrensstellung durch die teilnehmende Person über das eAMS-Konto (bei Bedarf auch mit Hilfe der:des AFit-Coach:in). Die zuständigen SMS-Landesstellen sind aufgefordert, das administrativ am besten durchführbare Prozedere auf Begehrensstellung/-abgabe (wie und wann) der beauftragten Projekte mit dem zuständigen AMS (LGS oder RGS) zu vereinbaren.

Abbildung 3: Aufnahmeablauf



5.2 Zugang zum Vormodul

Zuweisende Stellen: Der Zugang zum Vormodul kann direkt über das Jugendcoaching, die Jugendlichen selbst oder über Jugendzentren, Bezirkshauptmannschaften, diverse Projekte, das AMS etc. erfolgen.

Gate-Keeping-Light durch Jugendcoaching: Innerhalb des Vormoduls sind Jugendcoach:innen stunden- oder tageweise (abhängig von der Größe von AFit und von den Zeiten, zu denen die meisten Jugendlichen am Vormodul teilnehmen) vor Ort in AFit anwesend. Die Jugendlichen können so im Laufe der Teilnahme am Vormodul (spätestens nach 4 Monaten und vor Teilnahme in AFit) ein Jugendcoaching parallel absolvieren. Eine durchgehende (6-monatige) Parallelbegleitung in WABA (Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen) ist möglich. Es ist davon auszugehen, dass u. a. NEETs anfangs nur unregelmäßig und stundenweise „ankommen“ und sich erst nach dem notwendigen Vertrauensaufbau ein Commitment zu fixen Stunden und Anwesenheit mit Taschengeldbezug entwickelt, bevor sie sich zum regelmäßigen Besuch von AFit verpflichten. Das Jugendcoaching kann helfen bestehende Beziehungen zu festigen, versucht die Jugendlichen im Vormodul persönlich zu erleben, wichtige Erkenntnisse zur Gate-Keeping-Light-Funktion für einen Übertritt in AFit zu gewinnen und steht den Jugendlichen jederzeit für Beratungsgespräche zur Verfügung. Für einen Übertritt vom Vormodul in AFit ist eine Teilnahme am Jugendcoaching verpflichtend. Vonseiten des Jugendcoachings ist zumindest ein ausführliches Beratungsgespräch zur Abklärung/zum Gate-Keeping-Light in AFit verpflichtend (sofern die Inhalte des Case Managements im Jugendcoaching damit erfüllt werden können), damit die Zielgruppenabklärung passgenau umgesetzt wird. Lehrgänge zur Berufserprobung können im Vormodul durch das Jugendcoaching bzw. für ein Training vor Ort auch durch das Jobcoaching begleitet und administriert werden.

5.3 Teilnahmeablauf

Beginn der regulären Teilnahme: In AFit und im Vormodul werden die Jugendlichen ab Eintrittstag regulär als Teilnehmende geführt. Vor jeder AFit-Teilnahme kann ein Schnupperpraktikum absolviert werden. Das Start- und geplante Enddatum der verbindlichen Teilnahme in AFit müssen mit dem seitens des AMS bekanntgegebenen Start- und Enddatum des DLU-Bezugs für die Teilnahme in AFit übereinstimmen. Bei einer Teilnahmeunterbrechung ist mit dem zuständigen AMS entsprechend zu kommunizieren.

Probezeit: Im Rahmen von AFit werden – im Sinne einer einmonatigen Probezeit – Abbrüche für die Dauer der ersten 30 Tage nicht als Dropouts gezählt. Im Rahmen des Vormoduls werden Abbrüche für die Dauer der ersten 4 Monate bzw. von 120 Tagen nicht als Dropouts gezählt.

Ablauf: Die Teilnahme in AFit verläuft über mehrere Schritte und Zuständigkeiten, welche in der Abbildung 2 (vgl. Kapitel Prozessablauf) zusammengefasst sind.

Heranführung an Commitment: Der Aspekt der besonderen Freiwilligkeit ist ein hoher Motivationsfaktor und führt relativ rasch bei den Jugendlichen zu einem Commitment in der Teilnahme. Das Vormodul gliedert sich daher in eine 1. Phase ohne zwingend notwendiges Commitment (maximal 4 Monate) und in eine 2. Phase mit Commitment.

1. Phase des Vormoduls ohne Commitment: Zu Beginn des Vormoduls besteht für die Dauer von maximal 4 Monaten die Möglichkeit zu einer flexiblen Teilnahme mit noch losem Kontakt. Hier können die Jugendlichen auch sporadisch erscheinen. Von den Coach:innen müssen ab ca. dem 3. „Besuch“ nur die Stammdaten sowie das Eintrittsdatum der 1. Phase (Teilnahmedaten) in WABA angelegt werden. Die Sozialversicherungsnummer muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetragen werden. Dieser „sanfte Einstieg“ zu Beginn des Vormoduls kann unterschiedlich gestaltet sein. Der Beginn der Phase 1 gilt bereits als Beginn der Teilnahme im Vormodul.

2. Phase des Vormoduls mit Commitment: Nach spätestens 4 Monaten im Vormodul muss es ein Commitment durch die Jugendlichen hinsichtlich der Regelmäßigkeit und der aktiven Beteiligung geben. Der Kontakt und die Begleitung werden in der 2. Phase intensiver und die Teilnahme am Vormodul erhält einen verbindlichen Charakter. Der Eintritt in die 2. Phase kann, sofern das Commitment vorhanden ist, auch schon mit dem 2. „Besuch“ erfolgen. Die 2. Phase kann somit bis zu 6 Monate dauern, wenn die teilnehmende Person gleich zu Beginn in die 2. Phase wechselt. Die 1. und 2. Phase umfassen insgesamt maximal 6 Monate (Ausnahme: bewilligte Verlängerung). Ab der 2. Phase sind in WABA auch die Sozialversicherungsnummer zu dokumentieren und weitere Teilnahmedaten einzugeben. Die Jugendlichen erhalten ab der 2. Phase ein therapeutisches Taschengeld für ihre aktive Teilnahme. Für die Tage der Anwesenheit ist eine Unfallversicherung durch die Träger von AFit abzuschließen.

Wechsel zwischen Vormodul und AFit: Teilnehmende des Vormoduls können zwischen dem Vormodul und AFit maximal 3 Wechsel vollziehen (z. B. Einstieg Vormodul – 1.

Wechsel in AFit – 2. Wechsel in Vormodul – 3. Wechsel in AFit). Möglich ist auch ein Wechsel in ein anderes AFit-Projekt, wenn dies sinnvoll erscheint (aufgrund regionaler Bedingungen oder eines besonderen thematischen Schwerpunkts). Vor dem Übertritt in AFit ist ein langsames Steigern der Anwesenheit bzw. der Intensität vorgesehen. Die Jugendlichen können auch in AFit „schnuppern“. So wird im optimalen Fall die Teilnahme immer stärker in AFit eingebettet.

Quartalsgespräche: Alle 3 Monate finden in AFit Quartalsgespräche statt. Daran nehmen Bezugscoach:in, Trainer:in und Jugendliche:r teil. Im Bedarfsfall sind das Jugendcoaching sowie die (Jugend-)Arbeitsassistenz einzubeziehen. Inhalte der Quartalsgespräche sind:

- Aktualisierung des Entwicklungsplans
- Festlegung der nächsten Schritte
- Entscheidung über Verbleib oder Wechsel in anderes Trainingsmodul
- Festlegung der Aktivitäten in der Wissenswerkstatt
- Entscheidung über notwendige Zusatzangebote
- Fixierung des Schwerpunktes (Trainingsmodul, Wissenswerkstatt oder Lehrgang zur Berufserprobung)
- Entscheidung über etwaige Verlängerung der AFit-Teilnahme
- Einleitung des rechtzeitigen Beginns des Übergangsmagements bzw. Einbeziehung des Jugendcoachings und der (Jugend-)Arbeitsassistenz vor Ort in AFit

Entwicklungsplan: Dieser beinhaltet das konkrete Angebotsziel für die Jugendlichen in operationalisierter Form und die angepeilte individuelle Teilnahmedauer. Er wird in der Folge (auf Wunsch) mit der zuständigen Landesstelle des SMS und dem zuständigen regionalen AMS abgestimmt und gilt (nach Zustimmung des Förderungsgebers) als Orientierung für alle mit der Begleitung der Jugendlichen betrauten Stellen. Der Entwicklungsplan beinhaltet Informationen über:

- Ergebnisse aus der Lernfortschrittdokumentation und der Quartalsgespräche
- vereinbarte Teilziele
- Verlauf von einem Trainingsmodul zum nächsten Trainingsmodul
- Ergebnisse des Berufsorientierungsprozesses
- geplante Verweildauer
- geplante Schritte des Übergangsmagements
- Ausbildungsziel mit Empfehlung des nächsten Schrittes nach AFit (sobald vorhanden)

Lernfortschrittdokumentation: Ein wesentliches Kernstück von AFit ist eine verpflichtende Lernfortschrittdokumentation in Bezug auf alle Kompetenzbereiche (sozial, arbeitsbezogen, schulisch). Diese erfolgt durch die laufenden Einträge und die halbjährliche Perspektivenplan-Zwischenberichterstellung. Die Perspektivenpläne sind für den:die Coach:in sowie die Jugendlichen wichtige regelmäßige Standortbestimmungen. Im Rahmen der Lernfortschrittsskontrolle sollen bestehendes Knowhow bzw. bewährte Lernfortschrittreflexionen der Projekte genutzt werden. Eine evidenzbasierte Lernfortschrittdokumentation ist ein Ausdruck der pädagogischen Haltung von AFit und soll Folgendes bewirken:

- **Motivation:** Einen Lernfortschritt wahrzunehmen ist ein wertvolles Motivationsinstrument in jedem Lernprozess.
- **Blick für kleine Schritte öffnen:** Das Aufspüren von Evidenzen für Kompetenzzuwächse im Alltag bewirkt bei den Trainer:innen und Jugendlichen eine Sensibilisierung für kleine Fortschritte und ist somit ein wesentlicher Faktor zur Erhaltung der Motivation.
- **Dokumentation vieler Einzelbeispiele:** Die Dokumentation vieler konkreter Einzelsituationen ist eine wertvolle Basis für Gespräche mit den Jugendlichen, weil sie konkrete Beispiele für bestimmte Verhaltensweisen und Kompetenzen jederzeit abrufbar bereithält und damit handfeste Fakten liefert, anhand derer gefühlsmäßige Einschätzungen auf ihre Richtigkeit überprüft werden können.
- **Vermeidung künstlicher Prüfungssituationen:** Künstliche „schulische“ Prüfungssituationen sind für Jugendliche häufig angstbehaftet und daher nicht geeignet, ihre wahren Kompetenzen zu beurteilen. Jugendliche in AFit werden aber nicht von Prüfungssituationen abgeschirmt. Ihnen wird durch alternative Methoden die Angst davor genommen, um sie so auf zukünftige Prüfungssituationen im Zuge eines Aufnahmeverfahrens, einer Lehre mit Berufsschulbesuch oder eines weiteren Schulbesuchs vorzubereiten und zu coachen. Auch der Arbeitsprozess bietet vielfältige Möglichkeiten durch Beobachtung Rückschlüsse auf Kompetenzen zu ziehen.
- **Lernfortschrittsskontrolle im Dialog zwischen Coach:in, Trainer:in und Jugendlichen:** Im Sinne des Wirkungsprinzips der Transparenz und des dialogischen, gemeinsamen Entscheidens, soll eine evidenzbasierte Lernfortschrittdokumentation dabei helfen, die Jugendlichen selbst „in den Fahrersitz“ ihres Lern- und Entwicklungsprozesses zu setzen, um damit ihren Selbstwert zu stärken und sie zu einem selbstbestimmteren Leben zu führen.

Schwangerschaft: Für Jugendliche, die während der Teilnahme in AFit oder des Vormoduls schwanger werden, gilt folgende Vorgangsweise:

- Sofortige Information über die Schwangerschaft an den:die zuständige:n AMS-Berater:in durch den:die AFit-Coach:in
- Regelungen laut Mutterschutzgesetz in der geltenden Fassung sind zu beachten, insbesondere §§ 3, 4 und 8 – wesentliche Auszüge daraus:
 - Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem:der Dienstgeber:in (AFit-Träger und AMS) hiervon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermins Mitteilung zu machen.
 - Werdende Mütter dürfen in den letzten 8 Wochen vor dem Entbindungstermin nicht arbeiten (Schutzfrist). Besteht Gefahr für die Mutter oder ihr Kind, können die Teilnehmerinnen in Absprache mit dem zuständigen AMS bereits früher freigestellt werden.
 - Werdenden Müttern, die in Arbeitsstätten und auf Baustellen beschäftigt sind, ist es zu ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen/auszuruhen.

5.4 Vergütung

Therapeutisches Taschengeld im Vormodul: Um eine österreichweit einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten, werden die Höhe und Auszahlungsmodalitäten des therapeutischen Taschengeldes im Vormodul in den Förderungsgrundlagen Projektförderungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) geregelt. Die Bedingungen, an die es geknüpft wird, können sich unterscheiden. Da dieses Einkommen bei Bezug staatlicher Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung) den entsprechenden Behörden gegenüber meldepflichtig ist und die Meldung durch die Jugendlichen selbst oder ihre Erziehungsberechtigten zu erfolgen hat, ist eine schriftliche Vereinbarung, in der darauf hingewiesen wird, ratsam. Jugendlichen, die bereits Leistungen vom AMS beziehen, kann zusätzlich kein „therapeutisches Taschengeld“ und kein Fahrtkostenersatz gewährt werden.

Deckung des Lebensunterhalts (DLU) in AFit: Der Verbleib der Jugendlichen in AFit ist durch eine Mindestverbleibdauer von 3 Monaten und eine Maximaldauer von 12 Monaten (bzgl. Verlängerungen vgl. Kapitel Teilnahmedauer) geregelt. Die Gewährung der DLU (Anspruch ab 16 Wochenstunden) durch das AMS erfolgt für die ersten 3 Monate der

Teilnahme der Jugendlichen in AFit. Die Jugendlichen erhalten während der AFit-Teilnahme ungeachtet vom Alter die „kleine“ Jugendlichen-DLU. Voraussetzung dafür ist, dass die Jugendlichen vor der Teilnahme in AFit beim AMS vorgemerkt sind. Wird die Teilnahme verlängert, so ist vor Ablauf der ersten 3 Monate vom: von der AFit-Coach: in eine Stellungnahme an das zuständige AMS mit der tatsächlich erforderlichen Teilnahmedauer zu übermitteln. Anhand dieser Stellungnahme erfolgt die Verlängerung der DLU für den weiter erforderlichen Verbleib der Jugendlichen in AFit. Während der Teilnahme können Erholungszeiten entsprechend den gültigen DLU-Bestimmungen (vgl. Kapitel Abwesenheiten) gewährt werden. Verlängerungen nach Ablauf eines Jahres können nur nach rechtzeitigem (3 Monate vor Ablauf der vorgesehenen Teilnahmedauer) Ansuchen bei der Landesstelle des SMS und neuerlicher Verlängerung der DLU durch das AMS (ggf. Fallbesprechung in regionaler Steuerungsgruppe) erfolgen.

Fahrtkostenersatz im Vormodul: Im Rahmen des Vormoduls (Phase 1 und 2) sind die Fahrtkosten zu ersetzen. Um eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten, wurde der Fahrtkostenersatz in den Förderungsgrundlagen Projektförderungen des BMSGPK geregelt, wobei dieser die maximale Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel nicht überschreiten darf. Ein Fahrtkostenersatz ist unumgänglich, um die Teilnahmebereitschaft der Zielgruppe nicht zu gefährden bzw. konterkarieren. So sollen die Jugendlichen auch angeregt werden, selbstständig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen (mit oder ohne Training vorab).

Fahrtkostenersatz in AFit: Neben der DLU können die Teilnehmenden von AFit auch eine Beihilfe zu den Kursnebenkosten durch das AMS erhalten. Dazu gehören Fahrtkosten, die sich durch die Teilnahme in AFit ergeben. Zu den Fahrtkosten zählen die Fahrten zu AFit-Standorten, zu Betrieben (Lehrgänge zur Berufserprobung, Vorstellungsgespräche) und Bildungs- und Sporteinrichtungen (zur Teilnahme an Wissenswerkstatt und sportlichen Aktivitäten). Eine Ausnahme bilden Gruppenfahrten mit einem KFZ, die von der Projektträgerinstitution organisiert werden und im Rahmen der Teilnahme an AFit stattfinden. Diese sind über das Projektbudget abzurechnen (z. B. Anmieten eines Fahrzeuges für eine Gruppenfahrt).

5.5 Abschlussphase

Empfehlung: Die Teilnahme an AFit endet mit einer Empfehlung, welcher nächste Ausbildungsschritt im individuellen Fall am besten geeignet ist, unter dem Aspekt der

regionalen Angebotsstruktur und den spezifischen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Mögliche nächste Ausbildungsschritte können sein:

- Antritt einer Lehrausbildung in einem Wirtschaftsbetrieb oder, wenn keine betriebliche Lehrstelle gefunden wird, in einer ÜBA
- Antritt einer VL oder TQ (betrieblich oder überbetrieblich)
- Rückkehr ins Schulsystem (BMS, BHS, AHS, Nachholen des Pflichtschulabschlusses)
- Eintritt in die Erwachsenenbildung (Basisbildung/Grundkompetenzen erwachsenengerechter Pflichtschulabschluss, Berufsreifeprüfung)
- in Einzelfällen die Integration in den Arbeitsmarkt durch eine unqualifizierte Beschäftigung.

Unqualifizierte Beschäftigung: Für Personen unter 18 Jahren sind im Rahmen einer unqualifizierten Beschäftigung die rechtlichen Vorgaben des Ausbildungspflichtgesetzes (APfIG) idgF zu beachten. Die Erfüllung der Ausbildungspflicht setzt voraus, dass eine unqualifizierte Beschäftigung bei unter 18-Jährigen mit einem Perspektiven- oder Betreuungsplan vereinbar ist. Im Besonderen muss in diesem erörtert werden, ob die Möglichkeit besteht, dass der Schulbesuch oder eine Lehre fortgesetzt oder neu aufgenommen werden kann, oder, wenn das nicht möglich ist, in welcher Weise die Ausbildungspflicht erfüllt werden kann. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist die Ausbildungspflicht verletzt. (siehe APfIG § 4 Absatz 2 Zeile 7, APfIG § 4 Absatz 3 und APfIG § 5 Absatz 1). Ein begleitendes Jugendcoaching ist für ausbildungspflichtige Jugendliche in unqualifizierter Beschäftigung in jedem Fall verpflichtend. Das Andocken des Jugendcoachings ist schon vor dem Austritt aus AFit einzuleiten.

Alternative Empfehlungen: Wenn nach Abschluss von AFit keine berufliche Ausbildung realisierbar erscheint, können z. B. folgende Anschlussmöglichkeiten in Frage kommen:

- nochmaliger Eintritt in das Jugendcoaching oder andere Angebote zur intensiven Berufsorientierung
- Projekte des SMS
- gesundheitsstabilisierende Maßnahmen (inkl. Suchthilfe)
- Tagesstruktur⁹
- Gesundheitsstraße zur Abklärung eines Pensionsanspruchs

⁹ Tagesstrukturierende Maßnahme für Menschen mit Behinderungen gemäß den gesetzlichen Grundlagen der Bundesländer nur, wenn von der teilnehmenden Person und deren Umfeld ausdrücklich gewünscht

- Bedarfsorientierte Mindestsicherung für nicht mehr ausbildungspflichtige Jugendliche
- niederschwellige alternative Beschäftigungsprojekte bzw. niederschwellige Beschäftigungsprojekte mit Tagelöhnerstruktur bei über 18-Jährigen

Zukunftsmappe: Die Teilnehmenden erhalten bei Austritt aus AFit eine Zukunftsmappe (auch in elektronischer Form möglich). Die Mappe enthält verpflichtend:

- Entwicklungsplan
- Perspektivenplan
- Kompetenzprofil
- etwaige Berichte über Lehrgänge zur Berufserprobung und Erfahrungen am Arbeitsmarkt bzw. in Einrichtungen
- etwaige andere Bestätigungen oder Urkunden von Workshops, Erste-Hilfe-Kurse etc.

Übergangmanagement: Besonderer Wert soll auf die Begleitung der Jugendlichen bei den Übergängen in AFit gelegt werden. Das betrifft den Einstieg (via Vormodul) in AFit mithilfe des Jugendcoachings und den Abschluss in bzw. aus AFit. Das Übergangmanagement in der Abschlussphase beginnt im letzten Quartal der Verweilzeit in AFit und dauert bis zu einem Monat (mit entsprechender Dokumentation bis zu 3 Monate für den Kontakt mit dem AMS). In dieser Phase soll gemeinsam mit der oder dem Jugendlichen der im Entwicklungsplan beschriebene „nächste Ausbildungsschritt“ realisiert werden. Sobald das Ziel der individuellen Ausbildungsfähigkeit (Lehre, VL, TQ, Schulausbildung) erreicht und noch kein konkreter Ausbildungsplatz in Aussicht ist, ist die Arbeitsassistenz vor Ort im Sinne eines Outplacements und in Folge auch das AMS in die Begleitung einzubeziehen. Bei Abgänger:innen aus AFit ist an das weiterführende Angebote (Jobcoaching, Berufsausbildungsassistenz, Lehrlingscoaching, Qualifizierungsprojekte, AMS, schulische Angebote etc.) zu übergeben. Bei einer Vermittlung in Angebote der ÜBA bzw. in Ausbildungsbetriebe ist das AMS rechtzeitig – wenn frühzeitig bekannt, ca. 3 Monate vor Beendigung der Teilnahme an AFit – zu kontaktieren bzw. einzubinden. Vereinzelt werden Jugendliche trotz Teilnahme an AFit nicht jene Kompetenzen erlangen, die Voraussetzung für eine zukünftige Berufliche Teilhabe sind. Auch für diese Jugendlichen soll der nächste Schritt durch den:die zuständige:n Coach:in in die Wege geleitet werden. Die Betreuung der Teilnehmenden an den Schnittstellen fällt in den Aufgabenbereich des Übergangmanagements der Coach:innen. Die Jugendlichen sollen (im Sinne von Case Management und der Vermeidung von Wissensverlusten) solange begleitet werden, bis nachhaltig an die

weiterführenden Strukturen (Lehrlingscoaching, AMS etc.) angeknüpft werden konnte. Persönliche Übergabegespräche sollen immer unter Beisein der betroffenen Jugendlichen stattfinden. Die gleitende und tlw. zeitgleiche Begleitung der NEBA-Angebote gewährleistet ein Unterstützungssystem besonders hoher Qualität direkt vor Ort in AFit.

Nachbetreuung: Bei Bedarf erfolgt nach der AFit-Teilnahme eine Nachbetreuungsphase, in der die AFit-Coach:in für die Jugendliche:n erreichbar und verfügbar ist.

5.6 Teilnahmedauer

Individuelle Teilnahmedauer: Ebenso wie die Gestaltung der konkreten Unterstützungsleistungen orientiert sich auch die Teilnahmedauer an AFit an den jeweils individuellen Bedarfen der Jugendlichen. Die Jugendlichen sollen so lange in AFit verbleiben, bis der nächste Schritt in Richtung Ausbildung erreicht wurde. Um „Wartezeiten“ nach Abschluss in AFit und somit auch Frustrationserlebnisse der Jugendlichen zu vermeiden, soll ein möglichst nahtloser Übergang zu einem Ausbildungsplatz oder zu einem Folgeprojekt erfolgen.

Minimale Teilnahmedauer in AFit: Der Verbleib der Jugendlichen in AFit ist – begründet durch die befristete Gewährung der DLU – zeitlich durch eine Mindestverbleibdauer von 3 Monaten geregelt. Da die Teilnahme an AFit freiwillig ist, können die Teilnehmenden das AFit-Angebot auch schon früher verlassen. Grundsätzlich soll jedoch verhindert werden, dass ein längerfristiges Angebot wie AFit nur kurzzeitig besucht wird.

Maximale Teilnahmedauer in AFit: Als Rahmen wird für AFit eine Maximalteilnahmedauer von einem Jahr definiert. In begründeten Einzelfällen kann diese maximale Teilnahmedauer um bis zu einem Jahr ausgedehnt werden (zweimalige Verlängerungsmöglichkeit um je maximal 6 Monate bei noch nicht erreichten Entwicklungszielen, wenn die Einschätzung besteht, dass diese in der Verlängerungszeit realisiert werden können, Bewilligung DLU durch das AMS erforderlich). In begründeten Fällen kann die auf 24 Monate verlängerte Teilnahmedauer zunächst um weitere 6 Monate verlängert werden. Die maximale Verlängerungsdauer beträgt jedoch insgesamt 12 Monate (also maximal 36 Monate). Voraussetzung dafür ist eine Überprüfung bzw. Einschätzung durch die Projektleitung, Trainer:innen und Coach:innen auf Ebene des AusbildungsFit-Trägers in Abstimmung mit der SMS-Landesstelle und dem AMS, dass dies aus sozialpädagogischer und arbeitsmarktpolitischer Sicht zweckmäßig und zielführend

erscheint. Dies betrifft in der Regel jene Jugendlichen, die potentiell zur Zielgruppe einer AF25-Maßnahme/tagesstrukturierenden Maßnahme für Menschen mit Behinderungen gemäß den gesetzlichen Grundlagen der Bundesländer gehören.

Maximale Teilnahmedauer im Vormodul: Die Dauer des Vormoduls soll insgesamt 6 Monate nicht übersteigen. In begründeten Einzelfällen kann eine Verlängerung durch Ansuchen beim Förderungsgeber um weitere 6 Monate bewilligt werden.

5.7 Abwesenheiten

Erholungszeiten: Während der Teilnahme an AFit können Erholungszeiten (z. B. wegen Schließzeiten der Träger, während Oster-, Sommer- oder Weihnachtsferien) gewährt werden. Bei einer Teilnahmedauer von einem Jahr beträgt die Erholungszeit maximal 25 Werktage, bei kürzerer Teilnahme ist sie aliquot zu berechnen. Unter diesen Voraussetzungen wird die Beihilfe zur DLU weitergewährt. Die Erholungszeiten sind im Einzelfall individuell zu beurteilen, wobei die Träger sicherzustellen haben, dass durch die Abwesenheit der Teilnahmeerfolg nicht gefährdet ist.

Auslandsaufenthalt: Jugendliche mit DLU-Bezug können die Erholungszeit auch im Ausland verbringen, ohne dies dem AMS bekannt zu geben. Hingegen müssen Jugendliche, die zusätzlich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (mit/ohne DLU) erhalten, einen geplanten Auslandsaufenthalt rechtzeitig dem AMS bekannt geben und ein Nachsichtsansuchen gemäß § 16 AIVG stellen. Das Nachsichtsansuchen kann nicht vom bzw. von der AFit-Coach:in gestellt werden.

Unterbrechung: Im Falle von Erkrankungen und/oder Aufhalten in Krankenhäusern/Therapieeinrichtungen besteht die Möglichkeit der Unterbrechung wegen eines Krankenstands für die Dauer von maximal 2 Monaten bzw. 62 Tagen. Die Teilnahme kann im Anschluss fortgesetzt werden. Bei Nichtfortsetzen ist in WABA als Beendigungsart „Abbruch: aus gesundheitlichen Gründen“ beziehungsweise „Alternative: gesundheitsstabilisierende Maßnahmen (nicht fit2work)“ einzugeben. In jedem Fall ist mit dem zuständigen AMS entsprechend zu kommunizieren. Eine ärztliche Krankmeldung hat ab dem ersten Krankenstandstag zu erfolgen.

Pflegefreistellung: Für Pflegefreistellungen gelten grundsätzlich analog die Regelungen der §§ 15 und 16 des Urlaubsgesetzes d.j.g.F. sinngemäß. Als Nachweis ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

Nicht gesetzlich geregelte Feiertage: Das Fernbleiben von Mitgliedern anerkannter Religions- und Bekenntnisgemeinschaften ist an 2 ihrer Feiertage, die nicht gesetzlich geregelt sind, zu entschuldigen (DLU und Kursnebenkosten werden nicht unterbrochen), sofern dies im Vorfeld mit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle abgestimmt wurde. Welcher der jeweiligen Feiertage gewählt wird, steht den Teilnehmenden frei.

Weitere entschuldigte Abwesenheiten:

- Tod und Teilnahme an der Bestattung eines Elternteiles, des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin oder eines Kindes (2 Tage)
- Tod und Teilnahme an der Bestattung einer Schwester, eines Bruders, eines Stief-, Groß- oder Schwiegerelternteiles (auch wenn sie mit der teilnehmenden Person nicht in gemeinsamen Haushalt lebten) oder sonstiger Familienangehöriger (wenn sie mit der teilnehmenden Person in gemeinsamen Haushalt lebten) (1 Tag).
- Entbindung der Ehefrau bzw. der Lebensgefährtin (2 Tage)
- eigene Eheschließung (3 Tage)
- Eheschließung eines Kindes, Stief- oder Adoptivkindes (1 Tag)
- Eheschließung eines Bruders oder einer Schwester, wenn diese auf einen Teilnahmetag fällt (1 Tag)
- Wohnortwechsel mit eigenem Mobiliar (2 Tage)
- lange dauernde Arztbesuche oder Erledigungen bei Behörden (Nachweis mit Zeitangabe erforderlich), wenn eine Rückkehr zum Ausbildungsplatz am selben Tag während der Teilnahmezeiten nicht mehr möglich ist (die dafür benötigte Zeit)

Sonstige Abwesenheiten: Bei entschuldigter Abwesenheiten anderer Art hat die AFit-Trägereinrichtung nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, inwieweit eine Abwesenheit gerechtfertigt ist und den Teilnahmeerfolg nicht gefährdet.

5.8 Wiedereinstieg

Es werden in AFit keine Plätze längerfristig (maximal für 2 Monate) für einen etwaigen Wiedereinstieg freigehalten. Ein begründeter und abgeklärter Wiedereinstieg ist jedoch

grundsätzlich – auch in einer anderen Region – ohne neuerliche Abklärung durch das Jugendcoaching innerhalb von 6 Monaten unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Zielgruppenzugehörigkeit ist nach wie vorgegeben
- es kam zu keinem Ausschluss aus einem AFit-Angebot aufgrund massiver Verstöße gegen die Teilnahmeregel (z. B. körperliche Gewalt, strafrechtliche Tatbestände)
- für Teilnehmende, die einen Lehrversuch/Schul(wieder)einstieg starten und innerhalb kurzer Zeit (binnen 3 Monate) von einem Abbruch bedroht sind
- für Teilnehmende nach einem Therapie- bzw. Krankenhausaufenthalt, der länger als 2 Monate bzw. 62 Tage gedauert hat

5.9 Betreuungsschlüssel

Im Vormodul findet ein intensives individuelles Coaching statt, weshalb das Betreuungsverhältnis auf 1:3 reduziert ist. Das bedeutet, dass ein:e Coach:in drei Teilnehmende betreut. In Gruppensettings sind maximal fünf Teilnehmende erlaubt. Wenn es mehr als fünf Teilnehmende gibt, werden zwei Coach:innen eingesetzt. In AFit werden je Coach:in und in den Gruppensettings mehr Teilnehmende als im Vormodul betreut, wobei folgende Ausnahme gilt: Für Teilnehmende, die potentiell zur Zielgruppe einer AF25-Maßnahme/tagesstrukturierenden Maßnahme für Menschen mit Behinderungen gemäß den gesetzlichen Grundlagen der Bundesländer gehören, kann bei Bedarf ein niedrigerer Betreuungsschlüssel verwendet werden.

6 Projektmonitoring

Auswertung der Zielerreichung: Nach Maßgabe der §§ 39 ff. der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF (ARR 2014) führt das Sozialministeriumservice im Rahmen des Projektmonitorings Auswertungen durch, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Ziele von AusbildungsFit und dem Vormodul (siehe Kapitel Ziel) erreicht wurden. Gemäß § 40 Absatz 2 ARR 2014 muss aus dem zu erbringenden Verwendungsnachweis insbesondere der durch die geförderte Leistung erzielte Erfolg hervorgehen.

Verwendung des Projektmonitorings: Der Projektträger ist fördervertraglich nicht zur Erbringung einer Leistung in einem bestimmten Umfang, sondern zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet. Das Projektmonitoring, das im Projektabschnittsbericht zur Verfügung gestellt wird, dient der Steuerung der strategischen Förderausrichtung und stellt maßgeblich die Grundlage für die Entscheidung über eine eventuelle Folgeförderung dar.

Abweichungsanalyse: Im Falle des Nichterreichens des inhaltlichen Ziels (wie im Kapitel „Ziel“ definiert) sind eine Abweichungsanalyse vorzunehmen und Verbesserungen für einen allfälligen Folgevertrag abzuleiten. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet an diesem laufenden Verbesserungsprozess mitzuwirken. In die Abweichungsanalyse werden die Anregungen des Förderungsnehmers miteinbezogen.

Inhalt des Projektmonitorings: Das Projektmonitoring umfasst die Indikatoren, die bereits aktuell im Projektabschnittsbericht (PAB) abgebildet sind. Jene Indikatoren im PAB, die mit Quoten und quantitativen Zielen verbunden sind, sind in den vorliegenden Umsetzungsregelungen angeführt. Alle weiteren Indikatoren im PAB dienen der Beobachtung und Orientierung. Es obliegt dem Projektträger und dem Förderungsgeber bilateral weitere projektspezifische quantitative Ziele zu vereinbaren, insbesondere dann, wenn in den Umsetzungsregelungen keine angebotsspezifischen quantitativen Ziele vorgegeben sind. Quoten und quantitative Vorgaben beziehen sich immer auf den Zeitraum eines Projektabschnitts (in der Regel ein Kalenderjahr). Siehe zur genauen Definition und Berechnung der Indikatoren im PAB auch die PAB-Indikatorenliste (WABA > Informationen > Dokumente > Projektabschnittsbericht (PAB)) in der aktuell gültigen

Fassung. Der Projektabschnittsbericht ist verpflichtend in der Projektbegleitung als Sachbericht für die Angebote zu verwenden.

Auslastungsquote (nur AFit!): Die Auslastungsquote gibt Auskunft über die durchschnittliche tägliche Auslastung des Projekts im jeweiligen Betrachtungszeitraum. Bei einer Auslastungsabweichung von < 89% über einen Zeitraum von 6 Monaten durchgehend führen Förderungsnehmer und Förderungsgeber eine Ursachenanalyse durch und setzen Schritte (inhaltliche Veränderungen, Reduktion der Plätze/Personal etc.), um das Konzept bzw. die Ressourcen zumindest für den nächsten Projektabschnitt an den geänderten Bedarf anzupassen.

Zur Berechnung und für weitere Informationen: Siehe PAB-Indikatorenliste.

7 Arbeitsmarktpolitisches Wirkungsmonitoring

Auswertung der Nachhaltigkeit: Im Zuge der Beendigung wird in einem nächsten Schritt analysiert, wie nachhaltig es gelungen ist, die ehemaligen Teilnehmenden an den Arbeitsmarkt anzubinden. Angebotsziele, die einen unmittelbaren Arbeitsmarktbezug haben, werden basierend auf den personenbezogenen Teilnahmedaten mit objektiven Daten der Sozialversicherung im Zuge einer Sonderauswertung vom BMSGPK hinsichtlich Beschäftigung abgeglichen, um so Informationen über die Nachhaltigkeit der Arbeitsmarktintegration zu erhalten. Um negative Creaming-Effekte zu vermeiden, sind mit dem arbeitsmarktpolitischen Wirkungsmonitoring keinerlei Quoten verbunden. Die Zahlen werden jedoch vom Förderungsgeber laufend beobachtet und dienen zur Information und Orientierung, wie gut und nachhaltig es den ehemaligen Teilnehmenden der Angebote gelungen ist, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Diese Auswertungen werden vom BMSGPK gesondert durchgeführt. Aufgrund des Nachbeobachtungszeitraums von bis zu 180 Tagen können sie für einen abgelaufenen Projektabschnitt erst 8 Monate später zur Verfügung gestellt werden.

Beispiel: Beendigungen im Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022 (= Projektabschnitt)
Nachbeobachtungszeitraum 180 Tage: läuft bis 30.6.2023
Bereitstellung des Wirkungsmonitorings: August 2023

8 Gender Mainstreaming und Diversity Management

In AFit ist Vorsorge dafür zu treffen, dass ...

- Jugendliche unabhängig von Geschlecht, Behinderung, sozialer Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, kognitivem Leistungsniveau, schulischer Laufbahn, sexueller Identität etc. jene Unterstützungsleistungen erfahren, die sie brauchen, um ihre berufsbezogenen Potentiale bestmöglich zu nutzen.
- gruppensdynamische Entwicklungen, die den Diversity-Grundsätzen widersprechen, rasch aufgegriffen, professionell bearbeitet und vor allem auch gemeinsam mit den Jugendlichen reflektiert werden.

9 Anforderungsprofil

9.1 Qualifikationen und Profil

Qualifikationen der Coach:innen: Die Mitarbeitenden, die im Coaching tätig sind bzw. sein werden, sollen folgende Qualifikationen nachweisen können:

- eine abgeschlossene Ausbildung in den Bereichen Sozialarbeit, Sozialmanagement oder Psychologie/Soziologie/Pädagogik und möglichst eine 3-jährige Berufserfahrung in der Arbeitsmarktpolitik sowie eine abgeschlossene Ausbildung im Case Management bzw. Bereitschaft zur Weiterbildung im Case Management entsprechend einer Ausbildung, die auf international anerkannten Richtlinien beruht
- oder eine vergleichbare abgeschlossene Berufsausbildung im Sozialbereich und möglichst eine 3-jährige Berufserfahrung in der Arbeitsmarktpolitik sowie eine abgeschlossene Ausbildung im Case Management bzw. Bereitschaft zur Weiterbildung im Case Management (wie im ersten Absatz beschrieben)
- oder eine langjährige Berufserfahrung im Sozialbereich mit davorliegender Erfahrung im Wirtschaftsbereich sowie eine abgeschlossene Ausbildung im Case Management bzw. Bereitschaft zur Weiterbildung im Case Management (wie im ersten Absatz beschrieben)

Profil der Coach:innen: Die Coach:innen sollten Erfahrung in der Beratung und Betreuung von jungen Menschen sowie der vielfältigen Zielgruppe von AFit/Vormodul haben. Sie sollten über Genderkompetenz verfügen. Es ist wünschenswert, dass in Gruppen mit einem hohen Anteil Jugendlicher mit Migrationsbiografie Coach:innen mit Fremdsprachenkenntnissen bzw. einer eigenen Migrationsbiografie vertreten sind.

Qualifikationen der Trainer:innen: Die Mitarbeitenden, die im Training tätig sind bzw. sein werden, sollen folgende Qualifikationen nachweisen können:

- Bei einschlägigen Arbeiten, die einem Berufsbild zuordenbar sind: eine abgeschlossene Berufsausbildung in diesem Bereich (z. B. in der Küche abgeschlossene Lehre als Koch oder Köchin bzw. Kellner:in) und einschlägige Berufserfahrung, von Vorteil wäre die Ausbilderprüfung

- Bei Arbeiten, die allgemeinerer Natur bzw. im Kreativ- bzw. Pädagogikbereich angesiedelt sind (v.a. bei den Trainingsmodulen mit Schwerpunkt Aktivierung): eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. Arbeitserfahrung in einem Bereich, der für die Ausübung der vorgeschriebenen Tätigkeit hilfreich ist

Profil der Trainer:innen: Die Trainer:innen sollten Erfahrung in der Beratung und Betreuung von jungen Menschen haben. Sie sollten über Genderkompetenz verfügen. Es ist wünschenswert, dass in Gruppen mit einem hohen Anteil Jugendlicher mit Migrationsbiografie Trainer:innen mit Fremdsprachenkenntnissen bzw. einer eigenen Migrationsbiografie vertreten sind. In jedem Fall muss die betreffende Person glaubhaft machen, dass sie ein entsprechendes pädagogisches Anliegen im Bereich der Selbstwertförderung hat, sie für Jugendliche Verständnis und Geduld aufbringt und eine Sensibilität für Genderfragen und Diversity mitbringt. Trainer:innen sollten eine obligatorische Bereitschaft zur Weiterbildung, im Speziellen für Erste-Hilfe-Kurse bzw. Auffrischung derselben und für einschlägige Weiterbildungen (z. B. Hygienevorschriften, Sicherheitsbestimmungen, pädagogischen Bereichen) mitbringen.

9.2 Pflichten und Aufgaben

Pflichten und Aufgaben der Coach:innen:

- Aufbau eines professionellen Vertrauensverhältnisses im Sinne von Beziehungsarbeit mit den Jugendlichen:
 - Fähigkeit auch in einem weniger strukturierten Bereich zu arbeiten bzw. Interesse am niederschweligen Arbeiten
 - Kommunikationsstärke – Gesprächsführung
 - Sozialarbeiterisches Agieren¹⁰
- Sichtbarmachen der Kompetenzen der Jugendlichen im Sinne der evidenzbasierten Lernfortschrittsdokumentation (Entwicklungsplan)

¹⁰ Sozialarbeiterisches Agieren meint in diesem Zusammenhang die Förderung des sozialen Wandels; die Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen; das Respektieren und Anerkennen kultureller, sozialer, wirtschaftlicher, psychischer und physischer Bedürfnisse; die Befähigung und Stärkung dahingehend, dass die Teilnehmenden ihr Leben autonom und selbstbestimmt gestalten können; und das Erkennen und Bearbeiten der Ursachen sozialer Benachteiligung.

- Lernfortschritt der Jugendlichen begleiten und dokumentieren (WABA), die Wissenswerkstatt als attraktiven Lernraum gestalten
- Austausch der notwendigen Informationen im Rahmen der Quartalsgespräche in dokumentierter und nachvollziehbarer Form
- enge Zusammenarbeit mit den Trainer:innen in den Trainingsmodulen und mit den Coach:innen aus der Wissenswerkstatt
- Aufbau von Kontakten in der Wirtschaft und Pflege der geschaffenen Kommunikationsstrukturen
- Schaffung von Plätzen für Lehrgänge zur Berufserprobung und Betriebskooperationen (mit Hilfe des NEBA Betriebsservice Betriebskooperationen in mehreren Branchen ausweiten)
- Begleitung und Betreuung der Jugendlichen auf ihren Lehrgängen zur Berufserprobung
- Reflexionsarbeit mit den Jugendlichen über ihre berufliche Laufbahnplanung unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den Lehrgängen zur Berufserprobung
- Aufbau und Weitergabe von berufskundlichem Wissen
- Bewahrung des Überblicks über alle internen Abläufe und konstante Vernetzungsarbeit mit allen externen relevanten Personen bzw. Systemen/Schnittstellen
- Bewahrung des Überblicks über die regionale Angebotslandschaft und Betriebe
- Vor Ablauf von 3 Monaten Aufenthalt der Jugendlichen in AFit erhält der:die zuständige AMS-Berater:in bei Bedarf eine Stellungnahme mit dem Ersuchen um Verlängerung der DLU-Bewilligung
- Nach 6 Monaten Aufenthalt der Jugendlichen in AFit wird zeitgerecht und frühzeitig ein Zwischenbericht mit Angebotsempfehlung an den:die zuständige:n AMS-Berater:in übermittelt, um unnötige, demotivierende Wartezeiten zu vermeiden
- optimale Ressourcennutzung
- Ansprechperson für die Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte und alle beteiligten Stellen, die für die Umsetzung der vereinbarten Ziele notwendig sind
- Vereinbarungen werden zielgesteuert in die Tat umgesetzt, wobei der:die Coach:in den Ablauf koordinieren und überwachen, um gegebenenfalls rechtzeitig intervenieren zu können
- Veränderungen im Leben der Jugendlichen werden beobachtet und die Zielvereinbarung – und dem folgend die Zukunfts- bzw. Perspektivenplanung – bei Bedarf auf die neuen Bedingungen abgestimmt
- Die Coach:innen sind zur Nachvollziehbarkeit der Leistung zu einer entsprechenden Dokumentation verpflichtet

- Ressourcenorientiertes und selbstwertförderndes Arbeiten mit den Jugendlichen
- Vorbildfunktion für die Jugendlichen
- Bereitschaft zur Fortbildung im Bereich digitaler und medialer Grundkompetenzen entsprechend vorhandener Kompetenzmodelle, z. B. „digi.komp“¹¹

Pflichten und Aufgaben der Trainer:innen:

- Erteilung von fachlichen Anweisungen an die Jugendlichen
- Lehren und Trainieren der jeweiligen Tätigkeiten
- Einüben der Kompetenzen im fachlichen Bereich und im Bereich der allgemeinen Arbeitstugenden
- Ressourcenorientiertes und selbstwertförderndes Arbeiten mit den Jugendlichen
- Vorbildfunktion für die Jugendlichen
- Sichtbarmachen der Kompetenzen der Jugendlichen im Sinne der evidenzbasierten Lernfortschrittsdokumentation
- Austausch der notwendigen Informationen im Rahmen der Quartalsgespräche in dokumentierter und nachvollziehbarer Form
- enge Zusammenarbeit mit den Coach:innen und den anderen Trainer:innen
- Bereitschaft zur Fortbildung im Bereich digitaler und medialer Grundkompetenzen entsprechend vorhandener Kompetenzmodelle, z. B. „digi.komp“

Verpflichtend zu führende Berichte und Dokumente:

- Zielvereinbarung (Im Vormodul ist eine Zielvereinbarung nicht verpflichtend, kann aber je nach Einzelfall verwendet werden.)
- Nachweise/Befunde bei Beeinträchtigungen
- ESF-Daten (Im Falle einer ESF-Kofinanzierung werden die ESF-Stammdaten, Eintritts- und Austrittsindikatoren in WABA abgefragt.)
- Entwicklungsplan vierteljährlich mit Quartalsgesprächen (Im Vormodul ist ein Entwicklungsplan nicht verpflichtend, kann aber je nach Einzelfall verwendet werden.)
- Zwischenbericht (Das Formblatt des Perspektivenplans mit dem Inhalt zum Zeitpunkt des Zwischenberichts ist dem AMS zwecks Weitergewährung der DLU vorzulegen.)

¹¹ Informationen zu „digi.komp“ siehe unter:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/dibi/dgb/digikomp.html> und <https://digikomp.at/>

- Perspektivenplan (Der Perspektivenplan ist bei einem „Abschluss“ verpflichtend auszufüllen. Bei „Abbruch“ oder „Alternative“ kann der Perspektivenplan optional erstellt werden.)
- Nachweise bei Lehrgängen zur Berufserprobung (Ein Nachweis soll die Informationen wo, in welchem Beruf und wann die Berufserprobung stattgefunden hat sowie ein Feedbackbogen enthalten. In Einzelfällen ist ein Lehrgang zur Berufserprobung auch im Vormodul möglich.)
- Ggf. Verlängerungsansuchen (Bei Antrag auf Verlängerung der Verweildauer bei Einbringung in Be-Fit mit Begründung)

10 Schnittstellenmanagement

Vernetzung der NEBA-Angebote: Um die Zielsetzungen des NEBA-Netzwerkes insgesamt zu erreichen, wird ein in sich gut abgestimmtes, lückenloses Dienstleistungsangebot benötigt. Ein solches Dienstleistungsangebot, in dessen Mittelpunkt die Teilnehmenden stehen, erfordert die „Verzahnung“ bzw. intensive Vernetzungsarbeit der zielgruppenspezifischen NEBA-Angebote. Ist eine Zusammenarbeit indiziert bzw. wird diese in den Umsetzungsregelungen konkret vorgegeben, erfolgt eine Kontaktaufnahme bzw. Vernetzung mit den entsprechenden Angeboten. Das NEBA-Schnittstellenmanagement ist grundsätzlich nicht als starre Rahmenstruktur zu verstehen, sondern im Sinne einer an die Teilnehmenden orientierten und individuell gestalteten Begleitung. Durch eine flexible, auf die Teilnehmenden abgestimmte Art der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen NEBA-Angeboten, wird die zeitliche Verweildauer im Unterstützungssystem der Teilnehmenden optimiert. Dadurch kann ein zeitnaher Eintritt in das Erwerbsleben oder eine Ausbildung erfolgen, und damit Arbeitslosigkeit möglichst vermieden werden.

Aufzeigen von Bedarfslücken: Wenn einem AFit Projekt Lücken im regionalen Betreuungs- bzw. Angebotssystem für ihre Teilnehmenden bekannt sind, sollen diese an die Förderungsgeber und Koordinierungsstellen rückgemeldet werden.

Parallelbetreuungen: Zwischen den NEBA-Angeboten kann es aus unterschiedlichen Gründen zu einer Parallelbetreuung kommen, welche oftmals sogar fix vorgesehen ist. Dabei ist zu unterscheiden, ob diese Parallelbetreuung aufgrund einer Übergabe, einer Nachbetreuung oder eines zeitgleichen Betreuungsauftrags zustande kam. Eine Übergabe meint den zeitlich getrennten Betreuungsauftrag zweier NEBA-Angebote und umfasst immer Übergabegespräche, wodurch es auch immer zu einer kurzzeitigen Parallelbetreuung kommen kann. Ebenso sind Nachbetreuungen immer möglich, welche oftmals noch laufen, wenn ein neues NEBA-Angebot bereits begonnen wurde. Ein zeitgleicher Betreuungsauftrag zweier NEBA-Angebote ist nicht zwischen allen NEBA-Angeboten möglich. **Eine Übersicht zu den Schnittstellen der NEBA Angebote befindet sich im internen Bereich der NEBA-Website www.neba.at (Login erforderlich) unter: NEBA-Downloads > NEBA-Dachmarke Dateien > Schnittstellen NEBA Leistungen.**

10.1 Gate-Keeping durch Jugendcoaching

Gate-Keeping-Funktion: Das Jugendcoaching hat eine Gate-Keeping-Funktion und ist Voraussetzung, um an AFit teilnehmen zu können (vgl. Kapitel Zugang zu AusbildungsFit). Ein Jugendcoaching ist für die Teilnahme am Vormodul vorab nicht erforderlich, sondern kann durch ein Gate-Keeping-Light im Rahmen des Vormoduls direkt in AFit absolviert werden (vgl. Kapitel Zugang zum Vormodul). Die Abklärung und Empfehlung des Jugendcoachings zu AFit muss aktuell (d.h. nicht älter als ein Jahr) sein. Die Qualitätsstandards der Empfehlungsmodalitäten im Jugendcoaching basieren auf 3 Säulen:

- **Prozesshafte Begleitung:** Im Rahmen des Jugendcoachings werden Stärken, Fähigkeiten und Entwicklungsbedarfe der Jugendlichen erhoben. Im Beratungssetting kommen vielfältige Methoden zum Einsatz, die zur konkreten Abklärung des idealen nächsten Schrittes dienen.
- **Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen:** Im Case Management des Jugendcoachings werden durch Erhebung von Income- und Outcomefaktoren auf einer nicht-personenbezogenen Ebene der konkrete Bedarf der Jugendlichen festgestellt.
- **Perspektivenpläne:** Im Perspektivenplan wird dargestellt, welche weiteren Entwicklungen für eine erfolgreiche Berufliche Teilhabe noch notwendig sind. Unter Einbeziehung aller relevanten Stakeholder und unter Zuhilfenahme unterschiedlicher Methoden werden während des Prozesses im Jugendcoaching sowohl Stärken und Problemlagen der Jugendlichen als auch ihre vorhandenen praktischen Erfahrungen und speziellen Interessen erhoben und detailliert festgehalten. Der Perspektivenplan wird im Jugendcoaching erstellt anhand:
 - Stärken-Schwächen-Analysen
 - Fähigkeits-Neigungs-Profilen (schulisch, arbeitsbezogen, persönlich)
 - Einzelgespräche (tlw. Gruppenübungen) zur Erhebung kognitiver und körperlicher Fähigkeiten, sozio-emotionaler Kompetenzen und Alltagskompetenzen

Parallelbetreuung in der Einstiegsphase: Bei Bedarf steht das Jugendcoaching für einen Übergangszeitraum (maximal 3 Monate in AFit und maximal 6 Monate (bzw. 12 Monate bei Verlängerung) im Vormodul) noch als Ansprechperson für die Jugendlichen und die AFit-Coach:innen zur Verfügung. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, sollen Parallelbetreuungen dort, wo nicht notwendig, vermieden werden, d.h.

Übergabegespräche sollten vor bzw. mit Beginn der AFit-Teilnahme stattfinden und anschließende mehrwöchige Parallelbetreuungen nur die Ausnahme sein.

10.2 Outplacement durch (Jugend-)Arbeitsassistenz

Outplacement-Funktion: Im Ausstiegsbereich von AFit soll gemeinsam mit den Jugendlichen der im Entwicklungsplan beschriebene „nächste Ausbildungsschritt“ realisiert werden. Je nach Größe des AFit-Projekts sind zu fixen Zeiten Mitarbeitende aus der (Jugend-)Arbeitsassistenz direkt vor Ort in AFit im Sinne von Erlangungen (Outplacement) tätig. Jene Teilnehmenden, welche die individuelle Ausbildungsfähigkeit erreicht haben und nicht mit Unterstützung durch die (Jugend-)Arbeitsassistenz auf eine Ausbildungsstelle vermittelt werden, sind im Bedarfsfall an das AMS zu übergeben. Wesentliche Elemente der Übergabe an die (Jugend-)Arbeitsassistenz sind:

- **Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen:** Ergebnisse und Informationen, die im Zuge der Dokumentation zusammengetragen wurden, werden an die (Jugend-)Arbeitsassistenz weitergegeben. Dazu zählen (Veränderungen der) Income- und Outcomefaktoren, Perspektivenpläne und Informationen über die evidenzbasierte Lernfortschrittskontrolle.
- **Persönliches Übergabegespräch:** Ein persönliches Übergabegespräch zwischen Jugendcoach:in, AFit-Coach:in, (Jugend-)Arbeitsassistent:in und AMS-Berater:in soll einen reibungslosen Übergang sicherstellen.
- **Informationen und Übergabe anderer vermittlungsrelevanter Unterlagen:** Sofern den AFit-Coach:innen weitere hilfreiche Unterlagen vorliegen, sollen diese – entsprechend der DSGVO-Vereinbarung bzw. der Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung – auch den Folgeprojekten zur Verfügung gestellt werden. Diese können wertvolle Beiträge zur Vermittlung in den Arbeitsmarkt leisten.

Parallelbetreuung in der Ausstiegsphase: Damit ergibt sich für die Ausstiegsphase in AFit eine Parallelbegleitung von Teilnahmen in WABA durch die Mitarbeitenden von AFit mit den für sie zuständigen Arbeitsassistent:innen vor Ort.

10.3 Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice

DLU in AFit: Das AMS ist Kooperationspartner und verwaltet die Beihilfe zur DLU. Daher übernimmt das AMS insbesondere beim Zugang zu AFit eine wichtige Funktion (vgl. „Aufnahmeablauf“ im Kapitel Zugang zu AusbildungsFit). Da die DLU für Teilnehmende von AFit vorerst nur befristet bewilligt wird, muss vor Ablauf der ersten 3 Monate um eine Verlängerung angesucht werden (vgl. „DLU in AFit“ im Kapitel Teilnahmeablauf).

Kooperationsvereinbarung: Im Sinne der Datensicherheit gibt es zwischen den AMS-Geschäftsstellen und den AFit-Projektträgern eine Kooperationsvereinbarung, der eine bundesweite Regelung zum Datenaustausch zwischen dem SMS und dem AMS zu Grunde liegt. Die Vorgaben des AMS zur Vergabe der DLU sind in AFit zu beachten.

Übergangsmanagement: In jenen Fällen, wo die AFit-Teilnehmenden nach ihrem Austritt in eine AMS-Qualifizierungsmaßnahme (z. B. ÜBA) eintreten oder einen Arbeitsplatz suchen, ist ein möglichst einfaches und effizientes Übergabeprozedere zwischen AFit und dem regionalen AMS notwendig, das insbesondere für die betroffenen Jugendlichen ohne lange Wartezeiten und viele Termine ablaufen sollte.

eAMS: Die Kommunikation und Anbindung zwischen einem AFit-Angebot und dem AMS erfolgt über das eAMS-Konto (möglich sind auch persönliche und telefonische Kontakte je nach individueller Vereinbarung).

Steuerungsgruppe: Zur Klärung von Unstimmigkeiten zwischen Jugendcoaching und AMS betreffend der Teilnahme von Jugendlichen, die nicht partnerschaftlich gelöst werden können, ist die Steuerungsgruppe im Bundesland einzubinden.

10.4 Weitere Schnittstellen und mögliche Kooperationen

Weitere wichtige Schnittstellen von AFit inklusive Vormodul sind:

- Wirtschaftsbetriebe
- NEBA Betriebsservice (bzgl. Schaffung von Plätzen für Lehrgänge zur Berufserprobung und Ausbau von Betriebskooperationen)
- Lehrlingscoaching

- Berufsausbildungsassistenz, Jobcoaching oder andere Angebote des SMS (z. B. Qualifizierungsprojekte)
- Schulen oder Bildungseinrichtungen
- Sozialämter, Magistratsabteilungen, Bezirksverwaltungsbehörde (etwa für den Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung)
- Therapieeinrichtungen, Tagesstruktur und ähnliche weiterführende Einrichtungen
- regionale Stellen und Träger der Kinder- und Jugendhilfe (KJH)
- regionale Verbände und Träger der Offenen Jugendarbeit (OJA)
- Integrative Betriebe
- Sozialpartnerorganisationen

Übergangmanagement: Für diese Schnittstellen gilt es, ein möglichst einfaches Übergabeprozedere anzustreben, das der bestmöglichen Begleitung an den Übergängen entsprechen muss. Wichtig sind dabei Übergabegespräche mit allen Beteiligten und die Möglichkeit einer Nachbetreuungsphase, in der die AFit-Coach:innen gemeinsam mit den neuen Bezugspersonen für die Jugendlichen erreichbar und verfügbar sind.

Vernetzungen: Mit den relevanten Kooperationspartner:innen sind geeignete regelmäßige Vernetzungs- und Austauschstrukturen einzurichten und für den Auf- und Ausbau der Übergaben und Übergänge zu nutzen.

11 Dokumentationssysteme

AusbildungsFit- und Vormodul-Projekte verpflichten sich zur Eingabe von personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten ins Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen (WABA). Die Eingabe und Aktualisierung der Daten hat laufend zu erfolgen (innerhalb einer Woche). Die beratenden Personen verpflichten sich zum Datenschutz (siehe Dienstleistungsverträge mit den Landesstellen des Sozialministeriumservice und Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung vor Weitergabe von Daten an Dritte). Der Beratungs- und Begleitungsverlauf der Teilnahmen muss im Fall von Stichprobenüberprüfungen schlüssig belegt werden können.

Die in WABA eingegebenen Daten stellen die Grundlage für das Projektmonitoring und das Arbeitsmarktpolitische Wirkungsmonitoring dar. Es ist daher auf eine valide und qualitativ hochwertige Dateneingabe gemäß den Informationen im Eingabemanual in der aktuell gültigen Fassung jedenfalls zu achten.

12 Raumkonzept und Infrastruktur

Barrierefreiheit: Entsprechend dem Prinzip der Inklusion steht jedes AFit-Angebot allen Jugendlichen laut Zielgruppendefinition offen. AFit-Angebote sind daher barrierefrei zu gestalten. Wo notwendig, wird den Projekten eine Zeit für Nachbesserungen eingeräumt.

Gute Erreichbarkeit: Die Erreichbarkeit wird in den Rahmenbedingungen festgelegt und sieht vor, dass alle AFit-Angebote in zentraler Lage sein müssen, eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz oder das Angebot eines Shuttle-Dienstes vorhanden sein soll.

Room-Sharing: So weit wie möglich sollen bereits vorhandene Räumlichkeiten der Trägereinrichtung genutzt bzw. die Infrastruktur anderer Institutionen mitbenutzt werden.

Partizipation: Den Jugendlichen sollte Partizipation ermöglicht werden, etwa bei der Gestaltung der Räume und Pausen, aber auch - sofern möglich – bei der Planung von Aktivitäten.

Pausenraum: Den Teilnehmenden soll am AFit-Standort ein Raum zur Erholung zur Verfügung gestellt werden.

Raumgestaltung der Trainingsmodule: Der Ort des Trainingsmoduls kann in der Einrichtung sein, in einem Wirtschaftsbetrieb, in einer staatlichen Einrichtung, im öffentlichen Raum oder in einem Partnerbetrieb im Sozialbereich. Im Sinne der Sparsamkeit soll vor allem bei den Trainingsmodulen „Übung“ und „Spezialisierung“ die bereits vorhandene Infrastruktur von Partnerbetrieben/-organisationen genutzt werden (Schulbuffet, Betriebsküche, Grünanlagen der Gemeinden etc.). Bei den Trainingsmodulen, die in den AFit-Angeboten vor Ort stattfinden, geht es darum, den Jugendlichen eine möglichst arbeitsmarktnahe Übungsstätte anzubieten, jedoch keine Produktionsstätten aufzubauen. Die Räumlichkeiten müssen jedenfalls den bestehenden rechtlichen Bestimmungen genügen (z. B. Hygienebestimmungen, Arbeitnehmer:innen-Schutzbestimmungen) und die Ausführung von wirtschaftlich sinnvollen Tätigkeiten zulassen (z. B. Lieferwagen, bestimmte Geräte etc.).

Raumgestaltung des Coachings: An die Coach:innen werden erhöhte Anforderungen an die Mobilität und Flexibilität gestellt. Sie sollen daher so ausgestattet sein, dass sie örtlich

unabhängig und überall arbeitsfähig sind. Gleichzeitig braucht es für die längerfristige Begleitung einerseits eine fixe und gut erreichbare Anlaufstelle, in der ausreichend Räumlichkeiten für Einzel- und Gruppenberatung zur Verfügung stehen. Andererseits braucht es auch Arten der computervermittelten Kommunikation (z. B. telefonische Beratung, Chatberatung, Onlinemeetings), die vor allem dann zur Anwendung kommen sollen, wenn andere Settings nicht möglich sind.

Raumgestaltung der Wissenswerkstatt: Die Wissenswerkstatt soll architektonisch und räumlich so gestaltet sein, dass die Jugendlichen gerne kommen. Sie soll ein sozialer Treffpunkt für Jugendliche aus unterschiedlichen Trainingsmodulen sein. Eine Wissenswerkstatt braucht eigene Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung. Es empfiehlt sich diese aus mindestens 2 getrennten Räumen zu konzipieren, sodass in einem Raum mit Gruppen und im anderen Raum leise gearbeitet werden kann. Welches Lernmaterial benötigt wird, hängt sehr stark von den Bedürfnissen der betreffenden Jugendlichen und den Vorerfahrungen der Coach:innen ab. Das vorhandene Material muss jedenfalls signifikant über das, was den Jugendlichen aus der Regelschule bekannt ist, hinausgehen. Dazu zählen insbesondere Angebote aus der Welt der Neuen Medien (z. B. funktionierende PCs/Notebooks für die Teilnehmenden) und sensorisch ansprechendes Material mit hohem Aufforderungscharakter.

Raumgestaltung der sportlichen Aktivitäten: Insbesondere im Sportbereich sollen bereits bestehende regionale Angebote bzw. Räumlichkeiten genutzt und diesbezüglich entsprechende Kooperationsbeziehungen eingegangen werden. Im Bestfall erfolgt eine Kooperation und damit Integration in regionale Sportvereine, Fitnessstudios, Schulen oder ähnliches, um die angeführten Ziele/Effekte nachhaltig zu verankern.

13 Öffentlichkeits- und Informationsarbeit

Hier gelten die Bestimmungen des Leitfadens der Öffentlichkeitsarbeit¹² in der jeweils aktuellen Fassung sowie insbesondere die diesbezüglichen aktuellen Vorgaben gemäß NEBA-CI-Linie. Siehe dazu: www.neba.at.

¹² Der Leitfaden befindet sich im Loginbereich der Website des Sozialministeriumservice unter den Infos für die Projektträger im Reiter Öffentlichkeitsarbeit.
(https://www.sozialministeriumservice.at/login/Projekttraeger/Projektfoerderung/Infos_fuer_ProjekttraegerInnen/Infos_fuer_ProjekttraegerInnen.de.html).

14 Qualitätssicherung und -weiterentwicklung

Verbindlich einzuhaltender Rahmen: Das Rahmenkonzept von AFit gibt verbindliche Mindeststandards für die Konzipierung und Umsetzung vor. Als bundesweite, inhaltlich konzeptionelle Mindeststandards gelten: Zielsetzung, Zielgruppe, Zuweisungsmodus bzw. obligatorische Abklärung durch das Jugendcoaching, individuelle Teilnahmedauer, individuelles Wochenstundenausmaß der Teilnahme, 4 Ebenen, unterschiedliche Ausprägungen der Trainingsmodule, Eingabe in WABA und Verwendung der CD-Linie laut NEBA. Die Mindeststandards wurden unter Berücksichtigung der pädagogischen Konzepte, Materialien und Umsetzungserfahrungen bereits vorher bestandener Angebote (bisherige SMS-Nachreifungsprojekte, Produktionsschule-Projekte nach dem dänischen Modell und in Einzelfällen auch andere Nachreifungsprojekte) entwickelt und werden laufend weiterentwickelt.

Regionale Gestaltungsmöglichkeiten: Die Steuerungsgruppen im Bundesland können und sollen in die Bedarfserhebung bzw. Evaluierung eingebunden werden. Es obliegt dem SMS mit seinen Förderungsvertrags-Partner:innen festzulegen, welche spezifischen Ausgestaltungen und Schwerpunkte AFit im jeweiligen regionalen Kontext vor dem Hintergrund der gegebenen Angebotslandschaft für Jugendliche und der jeweiligen konkreten Zielgruppenbedarfe realisiert werden sollen.

15 Rechtsgrundlagen

Ausbildungspflichtgesetz (APfIG) idgF. Download unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009604>

Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) idgF. Download unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008253>

Förderungsgrundlagen Projektförderungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. (1. Jänner 2022). Download unter:

<https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html>

Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. (1. August 2020). Download unter: <https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html>

Richtlinie NEBA-Angebote des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Durchführung der Angebote des „Netzwerks Berufliche Assistenz“ - Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching. (1. Jänner 2015). Download unter:

<https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html>

UN-Behindertenrechtskonvention. Download unter:

<https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die drei Trainingsmodule.....	14
Abbildung 2: Prozessmodell von AusbildungsFit	23
Abbildung 3: Aufnahmeablauf	26

Abkürzungen

AASS	Arbeitsassistenz
AFit	AusbildungsFit
AMS	Arbeitsmarktservice
APfIG	Ausbildungspflichtgesetz
BAS	Berufsausbildungsassistenz
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BundesKOST	Bundesweite Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 / Ausbildung – Beruf
DLU	Deckung des Lebensunterhalts
idgF	in der geltenden Fassung
JC	Jobcoaching
JU	Jugendcoaching
KOST	Koordinierungsstelle AusBildung bis 18
NEBA	Netzwerk Berufliche Assistenz
NEET	Not in Education, Employment or Training
PAB	Projektabschnittsbericht
SMS	Sozialministeriumservice

SPF	Sonderpädagogischer Förderbedarf
TQ	Teilqualifizierung
u. a.	unter anderem
ÜBA	Überbetriebliche Lehrausbildung
VL	Verlängerte Lehre
VOPS	Vormodul AusbildungsFit
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WABA	Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen

**Bundesamt für
Soziales und Behindertenwesen
Sozialministeriumservice**
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
05 99 88
[sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)